Antrag auf Planänderung nach §§ 52 und 57a BBergG
zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg - Sachsenkamm

Anlage 7

Umweltverträglichkeitsstudie / UVP-Bericht

(Dr. Dorstewitz und Partner 2016,
mit Überarbeitungen / Ergänzungen 2018-2021)

Dr. U.-E.
DORSTEWITZ + PARTNER
Ingenieure für Anlagenprojektierung & Umweltplanung

Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner · Wolfgang-Borchert-Weg 9a · 38642 Goslar

Dipl.-Ing. (TU)
STEFAN DORSTEWITZ
Bergbau und Rohstoffe
Von der IHK Braunschweig öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bergbau, Steine und Erden sowie Genehmigungsverfahren im Bereich Steine und Erden, Abgrabungen

Dipl.-Ing. (UNI)
FRANK GEHRKE
Energie- und Verfahrenstechnik

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE / UVP-BERICHT ZUM ANTRAG AUF PLANÄNDERUNG

für die Erweiterung des
Kiessandtagebaus BURG-SACHSENKAMM

Auftraggeber: **GiLDE GmbH**
Parchauer Chaussee 2a
39288 Burg

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz**
Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar

Goslar, im März 2017
Ergänzungen Gilde GmbH, 09/2018 und 08/2019
Aktualisierung Flächenangaben und Anlagenverweise:
HGN Beratungsges. mbH, 2021

Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz
- Bearbeiter -

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

SEITE

1 TITELBLATT 6

2 ERFORDERLICHKEIT DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 7

3 VORHABENSALTERNATIVEN 9

4 BEIGEZOGENE UNTERLAGEN 9

5 UNTERSUCHUNGSRAHMEN, -INHALT UND -UMFANG 10

6 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VORGABEN FÜR DEN PLANUNGSRAUM 10

6.1 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN 10

6.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 11

6.3 SCHUTZGEBIETE 11

7 MERKMALE UND MÖGLICHE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS 13

7.1 MERKMALE DES VORHABENS 13

7.2 MÖGLICHE WIRKFAKTOREN IM NORMALBETRIEB 13

7.2.1 BETRIEBSGRÖSSE 13

7.2.2 LUFTVERUNREINIGUNGEN 13

7.2.3 ABFÄLLE 14

7.2.4 ABWÄSSER 14

7.2.5 ABWÄRME 14

7.2.6 LÄRMEMISSIONEN 14

7.2.7 ERSCHÜTTERUNGEN UND LICHT 14

7.2.8 SONSTIGE EMISSIONEN/RESTSTOFFE 15

7.2.9 BODENVERSIEGLUNG/BODENENTNAHME 15

7.2.10 WASSERENTNAHME/GEWÄSSERHERSTELLUNG 15
7.2.11 VISUELLE WIRKFAKTOREN 15
7.2.12 SONSTIGE WIRKFAKTOREN 15
7.3 MÖGLICHE WIRKFAKTOREN IM HAVARIEFALL 15
7.3.1 WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE 15
7.3.2 GEFÄHRDUNG DRITTER 16
7.3.3 BÖSCHUNGSRUTSCHUNGEN 16
7.4 MÖGLICHE WIRKFAKTOREN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG 16
8 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSBETRACHTUNG 16
8.1 SCHUTZGUT MENSCHEN 16
8.1.1 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN 16
8.1.2 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG 18
8.1.3 WECHSELWIRKUNGEN 18
8.2 SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE 19
8.2.1 BESTAND 19
8.2.2 BODENFUNKTIONEN 21
8.2.3 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN 25
8.2.4 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG 28
8.2.5 WECHSELWIRKUNGEN 31
8.3 SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE 32
8.3.1 BESTAND 32
8.3.2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN 34
8.3.3 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG 35
8.3.4 WECHSELWIRKUNGEN 35
8.4 SCHUTZGUT WASSER 36
8.4.1 BESTAND 36
8.4.2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN 36

8.4.3 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG ... 36
8.4.4 WECHSELWIRKUNGEN ... 37

8.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT ... 37
8.5.1 BESTAND ... 37
8.5.2 BEWERTUNG ... 38
8.5.3 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN ... 39
8.5.4 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG ... 40
8.5.5 WECHSELWIRKUNGEN ... 40

8.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT ... 40
8.6.1 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN ... 42
8.6.2 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG ... 46

8.7 KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER ... 47
8.7.1 BESTAND ... 47
8.7.2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN ... 47
8.7.3 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG ... 48

9 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG ... 49

10 UNTERLAGEN UND SCHRIFTTUM ... 50

K A R T E N V E R Z E I C H N I S

	KARTE
ÜBERSICHTSKARTE M 1 : 25.000	**1**
LAGEPLAN M 1 : 10.000	**2**
UNTERSUCHUNGSRAHMEN M 1 : 10.000	**3**
• Untersuchungsraum Boden, Pflanzen / Tiere	3/1
• Untersuchungsraum Landschaft	3/2
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VORGABEN	**4**
• Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan (Stand 2006)	4/1
• Auszug aus dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg (Stand 09/2020) HGN, 11/2021	4/1A
• Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Entwurf 2010)	4/2
• Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Stand 06/ 20210) HGN, 11/2021	4/2
• Schutzgebiete	4/3

A N L A G E N V E R Z E I C H N I S

	ANLAGE
NIEDERSCHRIFT ZUM SCOPING-TERMIN	**1**

1 TITELBLATT

OBJEKT Umweltverträglichkeitsstudie / UVP-Bericht
zum Antrag auf Planänderung zur Erweiterung des
Kiessandtagebaus **BURG-SACHSENKAMM**

LAGE Bundesland Sachsen-Anhalt
Landkreis Jerichower Land
Gemarkung Burg

VORHABENTRÄGER Gilde GmbH
Parchauer Chaussee
39288 Burg
Telefon: (03921) 914300
Telefax:(03921) 914400

BEARBEITER Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz
Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner
Ingenieure für Anlagenprojektierung & Umweltplanung
Wolfgang-Borchert-Weg 9a
38642 Goslar
Telefon: 05321 / 3414-0
Telefax: 05321 / 3414-99

Ergänzungen 09/2018 und 08/2019, Gilde GmbH

Aktualisierung (Flächen, Anlagenverweise) / Ergänzungen HGN Beratungsges. mbH, 2021

Ergänzungen 11/2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH

2 ERFORDERLICHKEIT DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Durch die zuständige Behörde

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Köthener Straße 38
06118 Halle/Saale
- nachfolgend LAGB -

ist über die Planänderung in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden.

Für das Vorhaben Erweiterung des Kiessandtagebaus BURG-SACHSENKAMM fand am 12.12.2012 ein Scopingtermin statt. Im Ergebnis wurde durch das LAGB eine Niederschrift (ANLAGE 1) angefertigt und an die Träger öffentlicher Belange sowie die Vorhabenträgerin

GiLDE GmbH
Parchauer Chaussee 2a
39288 Burg
- nachfolgend Vorhabenträgerin -

verteilt. Im zugehörigen Anschreiben vom 18.02.2013 (Az. 17-05120-5059-2382/2013) stellt das LAGB fest, dass die Planänderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung resultiert im Wesentlichen aus der „Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers“ gemäß § 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau.

Im Weiteren setzt sich das Vorhaben aus weiteren, nachfolgend aufgeführten Vorhabentatbestände zusammen, die z. T. einzeln sowie in ihrer Gesamtheit den Bedarf zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen:

- Erweiterung der Abbaufläche und damit des entstehenden Abgrabungsgewässers um insgesamt ca. 9,34 ha in zwei Teilflächen im Nordbereich von 6,14 ha und im Ostbereich von 3,20 ha (UVP-Pflicht gemäß g 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau - nicht nur vorrübergehende Herstellung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer)

- Beseitigung der innerhalb der Erweiterungsflächen vorhandenen Kleingewässern mit einer Gesamtfläche von ca. 2,14 ha (UVP-Pflicht gemäß 5 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau – nicht nur vorrübergehende Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer)
- Verspülung von ca. 7,02 ha des ursprünglich planfestgestellten Abgrabungsgewässers mit Überschusssanden und damit Änderung der ursprünglich planfestgestellten Gewässerkonfiguration und des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans (Erfordernis einer Planänderung mit Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG zur Ermittlung einer bestehenden Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Verspülung von Überschusssanden außerhalb der ursprünglich planfestgestellten Abbaufläche in das bestehende Gewässer „Altsee“ in der ehemaligen bergbaulichen Bewilligung Burg-Sachsenkamm-Süd (UVP-Pflicht gemäß 5 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau - wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer).
- Herstellung eines Verbindungsgrabens zwischen dem planfestgestellten Abbaugewässer und dem bestehenden „Altsee“ (UVP-Pflicht gemäß 5 1 Abs. 1 b) bb) UVP-V Bergbau - nicht nur vorrübergehende Herstellung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer)
- Verlängerung der ursprünglich planfestgestellten Vorhabenslaufzeit um 10 Jahre bis zum 31.12.2040 (Erfordernis einer Planänderung mit Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG zur Ermittlung einer bestehenden Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Änderung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan aufgrund der erforderlichen Anpassung durch die o. g. Änderungen (Erfordernis einer Planänderung mit Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG zur Ermittlung einer bestehenden Pflicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)
- Änderung der Nutzungstatbestände der bisher bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis (Erfordernis der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis und Widerruf der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis)

Die dafür erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie / UVP-Bericht wird hiermit vorgelegt.

3 VORHABENSALTERNATIVEN

Für das Vorhaben der Planänderung zur Erweiterung der Abbauflächen bestehen keine Vorhabensalternativen. Innerhalb des Bewilligungsfeldes, welches für die Gewinnungstätigkeit insgesamt zur Verfügung steht, wurden die zur Auskiesung möglichen Flächen mit Ausnahme der Einschränkungen durch die damalige Trinkwassergewinnung in die Planfeststellung 2003 bereits einbezogen.

Die nunmehr beantragte nördliche und östliche Flächenerweiterung stellt innerhalb des Bewilligungsfeldes die einzige Erweiterungsmöglichkeit für die Rohstoffgewinnung dar. Alternativen dazu bestehen nicht, so dass im Falle einer Nichtgenehmigung der Erweiterung die Gilde GmbH den Gewinnungsbetrieb am Standort Burg nach der minimal verbleibenden Restauskiesung im planfestgestellten Feld in Kürze beenden müsste.

4 BEIGEZOGENE UNTERLAGEN

In der Niederschrift zum Scoping-Termin (ANLAGE 1) wurden Festlegungen zum Gegenstand, zum Umfang und zur Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen. Insbesondere wurden zu einzelnen Schutzgütern Sondergutachten und –pläne gefordert, welche sich mit Inhalten der Umweltverträglichkeitsstudie überschneiden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Gutachten und Dokumente:

- Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm [2].
- Landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich Erfassung von Pflanzen und Tieren sowie Bewertung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft (ANLAGE 8 zum Planänderungsantrag).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ANLAGE 9 zum Planänderungsantrag).
- FFH-Verträglichkeitsvorstudie für das FFH-Gebiet Bürgerholz bei Burg (ANLAGE 10 zum Planänderungsantrag).
- Hydrogeologisches Gutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser (ANLAGE 11 zum Planänderungsantrag).
- Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung (ANLAGE 6 zum Planänderungsantrag).

Zur Entlastung der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wird an den entsprechenden Stellen auf diese Dokumente und Gutachten verwiesen.

5 UNTERSUCHUNGSRAHMEN, -INHALT UND -UMFANG

Der Untersuchungsrahmen, -inhalt und -umfang der Umweltverträglichkeitsstudie wurde in [3] festgelegt. Da das Vorhaben – entgegen den ursprünglichen Planungen – nunmehr ohne Verfüllung des Abbaugewässers im Erweiterungsfeld beantragt wird, werden einige Festlegungen entbehrlich oder in ihrer Untersuchungstiefe abgeschwächt. An entsprechender Stelle wird darauf verwiesen. Soweit die Untersuchungsrahmen räumlich festgelegt wurden, ist dies für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Landschaft in KARTE 3 erfolgt.

6 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VORGABEN FÜR DEN PLANUNGSRAUM

6.1 REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN

Ein Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Region Magdeburg liegt als KARTE 4/1 bei.

Die Planungsfläche ist als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen (inkl. geplanter Flächenerweiterung). Nördlich und westlich davon befindet sich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft, welches westlich des Elbe-Havel-Kanals zwei großflächige Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung umschließt (siehe KARTE 4/1).

Hinweis 11/2021: Der Regionale Entwicklungsplan wird aktuell überarbeitet und liegt in der 2. Entwurfsfassung vom 29.09.2020 vor. In diesem Entwurfsfassung ist das Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung „Burg-Sachsenkamm“ nicht mehr ausgewiesen, vermutlich da die Gewinnung bereits weitestgehend abgeschlossen ist. Großräumig ist ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen (siehe KARTE 4/1a).
Der Plan ist noch nicht rechtskräftig, derzeit erfolgt die Abwägung (lt. Angabe auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft voraussichtlich bis März 2022). Die geplante kleinflächige Erweiterung der Rohstoffgewinnung stellt keinen Widerspruch zu regionalen Planungsvorgaben dar. Aktuell ist der Regionale Entwicklungsplan aus 2006 noch gültig, zum im 2. Entwurf dargestellten raumordnerischen Vorbehalt für den Hochwasserschutz ist das Vorhaben raumverträglich.

6.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Burg (vgl. KARTE 4/2) wird die bereits planfestgestellte Vorhabenfläche als Gewässerfläche bzw. als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen.
Im Umfeld befinden sich Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, für Wald sowie für gewerbliche Baunutzung. Die Erweiterungsflächen sind als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesen.

6.3 SCHUTZGEBIETE

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten aller Art.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich nach KARTE 4/4 die folgenden Schutzgebiete:

- Wasserschutzgebiet Parchau	1.400 m
- Biospährenreservat Mittlere Elbe (BR-Schutzgebiet Nr. BR 0004)	1.000 m
- Elbtalaue (LSG Nr. 0092)	4.300 m
- Elbaue bei Bertingen (FFH-Schutzgebiet-Nr. 37)	4.100 m
- Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung (FFH-Schutzgebiet-Nr. 38 / VSG-Schutzgebiet Nr. 11)	5.600 m
- Bürgerholz bei Burg (FFH-Schutzgebiet Nr. 40) identisch mit dem Naturschutzgebiet NSG Bürgerholz	800 m
- Heide südlich Burg (FFH-Schutzgebiet Nr. 49)	5.000 m

Für die FFH-Gebiete wurde eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt. Diese ist als ANLAGE 10 den Antragsunterlagen beigefügt. Zusammenfassend können für die FFH-Gebiete folgende Aussagen getroffen werden.

Geb.-Nr. Bl.-Nr.	***Nr.***	***Bezeichnung***	***Größe [ha]***	***Bemerkung***
3637-301	37	Elbaue bei Bertingen	2.477	keine Beeinflussung durch den Kiessandtagebau
3736-301	38	Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung	1.607	ähnlich Nr. 37, keine Beeinflussung durch den Kiessandtagebau
3637-302	40	Bürgerholz bei Burg	941	abbaubedingte Grundwasserabsenkung außerhalb der Schutzgebietsgrenzen, keine Beeinflussung durch den Kiessandtagebau und die Planänderung
3737-301	49	Heide südlich von Burg	88	keine Beeinflussung durch den Kiessandtagebau

Die geringfügige Absenkung des Grundwassers durch das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Bürgerholz, da diese nur den unmittelbaren Nahbereich des Tagebaus betrifft, somit sind keine Auswirkungen zu erwarten. Weitere Angaben sind im Hydrogeologischen Gutachten (ANLAGE 11/1 der Antragsunterlagen) beigefügt.

Trinkwasserschutzgebiete sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden. Lediglich nördlich am Südrand der Ortschaft Parchau ist ein kleineres Trinkwasserschutzgebiet vorhanden. Die Entfernung zum Vorhaben liegt bei mehr als 1.000 Metern und es befindet sich im Anstrombereich des Abbaugewässers. Zwischen dem Abbaugewässer verläuft zudem der Elbe-Havel-Kanal im Grundwasserkörper. Daher ist das Trinkwasserschutzgebiet für das Vorhaben nicht relevant.

Das Biosphärenreservat Mittlere Elbe und das LSG Elbtalaue sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

7 MERKMALE UND MÖGLICHE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

7.1 MERKMALE DES VORHABENS

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der planfestgestellten Abbauflächen im Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm. Die Gewinnung erfolgt im Nassschnitt. Als Gewinnungsgerät wird ein elektrisch betriebener Saugbagger eingesetzt.

Die vorhabensrelevanten Kenngrößen sowie die Grundzüge der Planänderung werden im Planänderungsantrag beschrieben. Zusammenfassend ergeben sich folgende Merkmale:

- zusätzliche Abbauflächen 9,34 Hektar
- zusätzlich verwertbare Vorräte 1,4 Mio. t
- zusätzliche Nutzungsdauer Rohstoffabbau bis zu 5 Jahren

Abraum-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb werden in technischer Hinsicht unverändert weitergeführt. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Böschungsgestaltung und -sicherung.

Gleichzeitig wird die planfestgestellte Wiedernutzbarmachung durch die Planänderung abgeändert, da verschiedene Maßnahmen der ursprünglichen Planung nach Planänderung nicht mehr oder nur in veränderter Weise umgesetzt werden können.

7.2 MÖGLICHE WIRKFAKTOREN IM NORMALBETRIEB

7.2.1 BETRIEBSGRÖSSE

Die Vorhabenträgerin produziert am Standort Burg zwischen 250.000 und 300.000 t an Baurohstoffen jährlich. An dieser Betriebsgröße wird keine Veränderung vorgenommen.

7.2.2 LUFTVERUNREINIGUNGEN

Durch Abraumarbeiten und Fahrbewegungen auf devastierten Flächen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Stäube entstehen. Außerdem werden durch Verbrennungsmotoren Abgase freigesetzt.

7.2.3 ABFÄLLE

Zusätzliche Abfälle entstehen nicht. Regelungen erfolgen in den betreffenden Hauptbetriebsplänen. Eine weitere Verspülung von Feinsand, wie im Zeitraum 2000 bis 2014 erfolgt, ist derzeit nicht mehr vorgesehen. Die Abrauminnenverkippung von Abraum wird fortgeführt, es handelt sich um tagebaueigenes Material, das keine nachteiligen Veränderungen bewirkt.

Die Abrauminnenverkippung war bereits 2003 zugelassen, die Abrauminnenverkippungsstellen sind in Anlage 7.2 des RBP dargestellt (nur tagebaueigenes Material, kein Fremdboden, kein Abfall im rechtlichen Sinne).

7.2.4 ABWÄSSER

Zusätzliche Abwässer entstehen durch das Vorhaben nicht. Der Aufbereitungsprozess wird unverändert betrieben. Weitere Angaben erfolgen im Rahmen der Hauptbetriebspläne.

7.2.5 ABWÄRME

Einrichtungen, die geeignet sind in nennenswertem Umfang nutzbare Abwärme zu erzeugen, werden nicht betrieben.

7.2.6 LÄRMEMISSIONEN

Lärmemissionen entstehen durch den Abraum- und Gewinnungsbetrieb sowie die Förderung der Bodenschätze zur Aufbereitungsanlage. Lärmverursacher sind mobile dieselbetriebene Maschinen (Radlader, Kettendozer, Dumper) sowie elektrobetriebene Gewinnungs- (Saugbagger) und Fördereinrichtungen (Hauptförderband).

Maßgeblicher Immissionsort ist ein Wohngebäude an der Parchauer Chaussee (Hausnummer 13).

7.2.7 ERSCHÜTTERUNGEN UND LICHT

Erschütterungen durch Brecheranlagen, Sprengungen oder ähnliche sowie nennenswerte Lichtemissionen entstehen durch das Vorhaben nicht.

7.2.8 SONSTIGE EMISSIONEN/RESTSTOFFE

Sonstige Emissionen werden nicht verursacht. Produktionsbedingte Reststoffe – im Wesentlichen bestehend aus unverwertbaren abschlämmbaren Anteilen aus der Nassaufbereitung der Bodenschätze – werden wie bisher in das Abbaugewässer zurückgeleitet.

7.2.9 BODENVERSIEGLUNG/BODENENTNAHME

Zusätzliche Bodenversiegelungen sind nicht vorgesehen. Bodenentnahme erfolgt durch den Abraum- und Gewinnungsbetrieb.

7.2.10 WASSERENTNAHME/GEWÄSSERHERSTELLUNG

Wasserentnahmen erfolgen durch die Gewinnung mittels Saugbagger und für die Nassaufbereitung der Bodenschätze. Durch die Planänderung wird sich der Umfang dieser Entnahmen nicht verändern.

Infolge der zusätzlichen Abbauflächen verändert sich die planfestgestellte Gewässeruferlinie. Die zusätzliche Abbaufläche beträgt insgesamt 9,34 Hektar.

7.2.11 VISUELLE WIRKFAKTOREN

Bedeutsame visuelle Wirkfaktoren durch die Errichtung baulicher Anlagen werden nicht gesehen. Das Landschaftsbild wird durch die Vergrößerung des Abbaugewässers verändert. Durch Wälle und Umzäunungen werden lokal geringfügig die Sichtbeziehungen beeinträchtigt. Da der Schutz des Betriebsgeländes bergrechtlich erforderlich ist, sind diese unvermeidbar.

7.2.12 SONSTIGE WIRKFAKTOREN

Sonstige Wirkfaktoren entstehen nicht, es bestehen keine Beeinträchtigungen von Gemeingut. Andere Lagerstätten werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

7.3 MÖGLICHE WIRKFAKTOREN IM HAVARIEFALL

7.3.1 WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Mit wassergefährdenden Stoffen wird auf den Planänderungsflächen nicht umgegangen. Eine

Betankung der Dieselfahrzeuge erfolgt durch die Tankstelle auf dem Betriebsgelände. Diese entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

7.3.2 GEFÄHRDUNG DRITTER

Eine Gefährdung Dritter ist durch unbefugtes Betreten des Betriebsgeländes möglich. Denkbar sind Gefährdungen durch Absturz an Böschungen und durch Baden im Abbaugewässer.

7.3.3 BÖSCHUNGSRUTSCHUNGEN

Bei unsachgemäßer Böschungsgestaltung sind Böschungsrutschungen möglich. Dadurch können Sachgüter, Mitarbeiter, Tagebaumaschinen und -einrichtungen oder Dritte gefährdet werden. Die Böschungen werden gemäß dem ursprünglichen RBP Abschnitt 3.5.2 Seiten 24, 25 ausgeführt, es sind keine Änderungen vorgesehen.

7.4 MÖGLICHE WIRKFAKTOREN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG

Die Gestaltung des Abbaugeländes nach Betriebseinstellung erfolgt auf der Grundlage eine Landschaftspflegerischen Begleitplanens (vgl. ANLAGE 8 zum Planänderungsantrag). Daraus entstehen bei plangemäßer Umsetzung keine umwelterheblichen Wirkfaktoren.

8 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSBETRACHTUNG

8.1 SCHUTZGUT MENSCHEN

8.1.1 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen können sich aus den Wirkfaktoren:

- Emissionen (Staub-, Lärm),
- Luftverunreinigungen (Luftschadstoffe) und
- im Havariefall (Unfälle auf dem Betriebsgelände).

ergeben.

Die Gewinnung der Bodenschätze erfolgt aus dem Wasser. Bei diesem Vorgang sind keine Staubentwicklungen zur erwarten. Durch extreme Trockenheit verbunden mit Wind und Fahrzeugverkehr können Staubabwehungen auf devastierten Abraumflächen und Oberbodenzwischenlagern entstehen. Die Stäube können zur Beeinträchtigung von Anwohnern oder Verkehrsteilnehmen auf der Kreisstraße Burg – Parchau bzw. dem Elbe-Havel-Kanal führen.

Lärmemissionen entstehen in sämtlichen Betriebsbereichen. Eine schalltechnische Untersuchung des Gesamtbetriebs liegt in ANLAGE 6 des Hauptantrags bei. Maßgeblicher Immissionsort ist ein Gebäude an der Parchauer Chausse (Hausnummer 13).

Luftverunreinigungen entstehen durch Abgase aus Dieselmotoren. Sie können die menschliche Gesundheit gefährden.

Havarien sind durch Böschungsrutschungen, Absturz an Böschungen oder Unfälle mit Betriebsfahrzeugen denkbar.

8.1.2 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

Staubemissionen werden durch betriebliche Maßnahmen vermieden. Dazu zählen:

- Bewässerung von Flächen bei Trockenheit,
- Errichtung von Wällen aus Abraum und Oberboden entlang der Verkehrswege soweit eine Bewässerung keine ausreichende Vermeidung bewirkt,
- Minimierung devastierter Flächen auf ein betrieblich erforderliches Maß,
- Reinigung der Betriebsstraßen bei Erfordernis mittels betrieblicher Kehrmaschine.

Für den maßgeblichen Immissionsort wurde eine Schallprognose für zwei Varianten erarbeitet (ANLAGE 6 des Planänderungsantrags). Diese kommt zu dem Ergebnis, das im Tagbetrieb die Richtwerte der TA-Lärm am maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden. Einschränkend wird angeführt, dass der Abraumbetrieb bei Annährung unter 300 m nicht länger als acht Stunden je Tag erfolgen kann.

Havarien werden durch

- sachgemäße Böschungsgestaltung,
- Absperrung des Tagebaugeländes,
- Errichtung von Warnschildern und regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals

vermieden. Außerhalb der Betriebszeiten befindet sich Wachpersonal auf dem Betriebsgelände oder es werden regelmäßige Begehungen von Wachdiensten vorgenommen. Ein unbefugtes Betreten wird so vermieden.

8.1.3 WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern werden nicht gesehen. Im Havariefall ***Böschungsrutschung*** bestehen Wechselwirkungen mit Kultur- und Sachgütern.

Durch den Abbau traten bisher keine Beeinträchtigungen auf, die Betriebsweise erfolgt gemäß den einschlägigen UVV.

8.2 SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE

Die Anforderungen an den Bodenschutz ergeben sich aus § 2 BBodSchG. Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes

- natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Der Wert des Bodens richtet sich dabei nach

- der Bodenart,
- der Ertragsfähigkeit,
- dem Rückhaltevermögen für Schadstoffe,
- der Bodentextur,
- der Bodenstruktur,
- dem Bodenwasserhaushalt sowie
- der Bodengestalt (Morphologie).

8.2.1 BESTAND

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist nach dem Bodengutachten zu [2] anthropogen verändert, so dass die ursprünglich ausgebildete Oberfläche gestört ist und nun in allen untersuchten Profilen ein Ap-Horizont ansteht.

Bodenart:

Das vorgefundene Material setzt sich aus Lehmen mit unterschiedlichen Anteilen feiner und grober Bestandteile zusammen. Das Material ist sowohl vertikal als auch lateral inhomogen, was genetisch durch die Ablagerung als Auensediment bedingt ist.

Bodentypen:

Im Untersuchungsgebiet wurden mit Auengley und Niedermoor zwei verschiedene Böden angetroffen. Der Auengley tritt großflächig auf und überwiegt. Er ist natürlicher Standort für Weichholz- und Hartholzauwälder. Niedermoor als natürlicher Standort für Hartholzauwälder tritt innerhalb der untersuchten Fläche lokal in flachen Senken auf.

Die mittlere Wasserdurchlässigkeit des Bodens ist abhängig von der Bodenart und der effektiven Lagerungsdichte. Es herrschen zwei Bodentypen gemäß VBK des LAGB vor, Bodentyp Aueton mit der Bodenart Gley-Pseudogley und Bodenart Gley mit Bodentyp Auenlehm – Sand über Auenlehm. Die mittlere Wasserdurchlässigkeit ist im Bereich des Nutzbaren (kiesige Schichten) der Lagerstätte mittel bis hoch und liegt bei $1x10^{-4}$ und $1x10^{-3}$ m/s, die Lagerstätte stellt den oberen Grundwasserleiter dar. Die Oberböden hingegen weisen je nach der lokalen Bodenart eine überwiegend mittlere Wasserleitfähigkeit auf, gemäß BÜK 200 liegt diese zwischen kf3 und kf4, was im Mittel 10- <40 cm/d (ca. 1 bis 5 x 10^{-6} m/s) entspricht.

Die mechanische Filtereigenschaft des Bodens wird als mittel, die physiko-chemische Filtereigenschaft als hoch und auch das Filtervermögen für Schwermetalle ebenfalls als hoch eingestuft. Die Gesamtfilterleistung des Bodens ist hoch.

Die Böden weisen ein mittleres Nitratrückhaltevermögen auf. Die Durchwurzelbarkeit ist mittel, im Niedermoorbereich flach.

Aufgrund der geringen Geländeneigung und der klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum wird die Erosionsgefährdung durch Wasser als sehr gering bewertet. Ferner sind die Böden nicht durch Winderosion gefährdet.

Bei den Böden des Untersuchungsgebietes handelt es sich um großflächige lehmige Böden mit mäßiger Qualität. Um landwirtschaftliche Erträge zu sichern sind Meliorationsmaßnahmen erforderlich. Außerdem unterliegen die Böden offensichtlich einer intensiven Düngung. Biozid- und Herbizideinsatz sind wahrscheinlich.

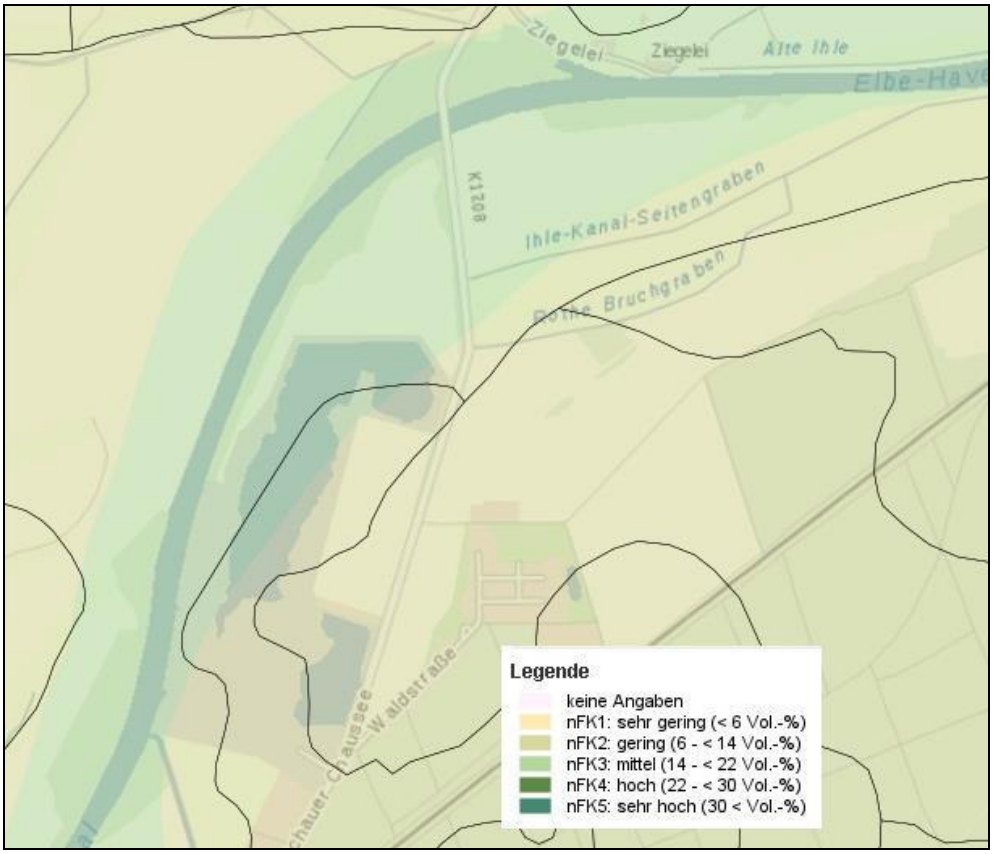
Hinsichtlich der Flächennutzung sieht der Flächennutzungsplan der Stadt Burg eine Ausweisung als Flächen für die Landwirtschaft vor.

8.2.2 BODENFUNKTIONEN

Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften - Naturnähe

Gemäß dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte Dessau-Rosslau und der Bewertungsmethode Anlage 2 des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens LAU[1] sind die lokal vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Böden in die Wertstufe 2 mit geringer Naturnähe bis in die Wertstufe 1 als sehr gering einzustufen, die Grünlandzahlen liegen bei BWR 55, die lokalen Ackerzahlen bei BWR 50. Einen Überblick gibt die nachfolgende Karte, Bezug ist die BÜK 200 Ausgabe 2018:

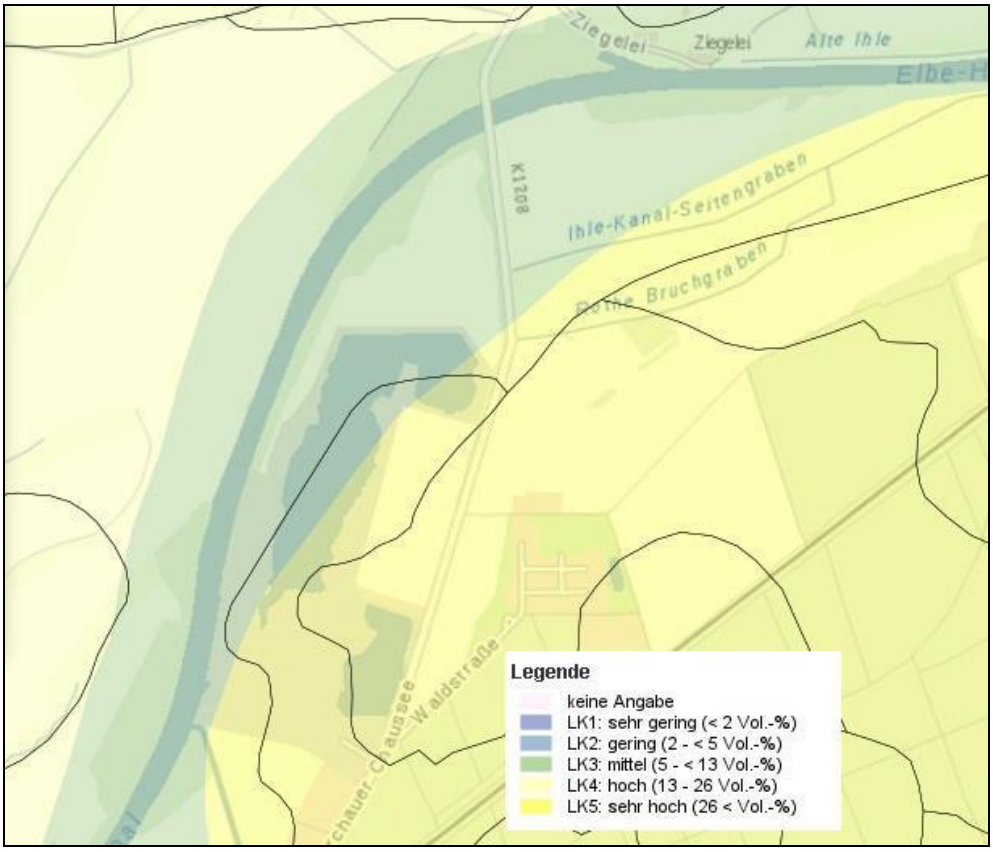
Der in den Erweiterungsflächen vorhandene Boden ist größtenteils ackerbaulich genutzt. Die in den Ackerflächen liegenden temporären Kleingewässer weisen überwiegend Bodenbereiche mit hohen kf-Werten auf, hierdurch kommt es zu Staunässe infolge Niederschlagsereignissen.



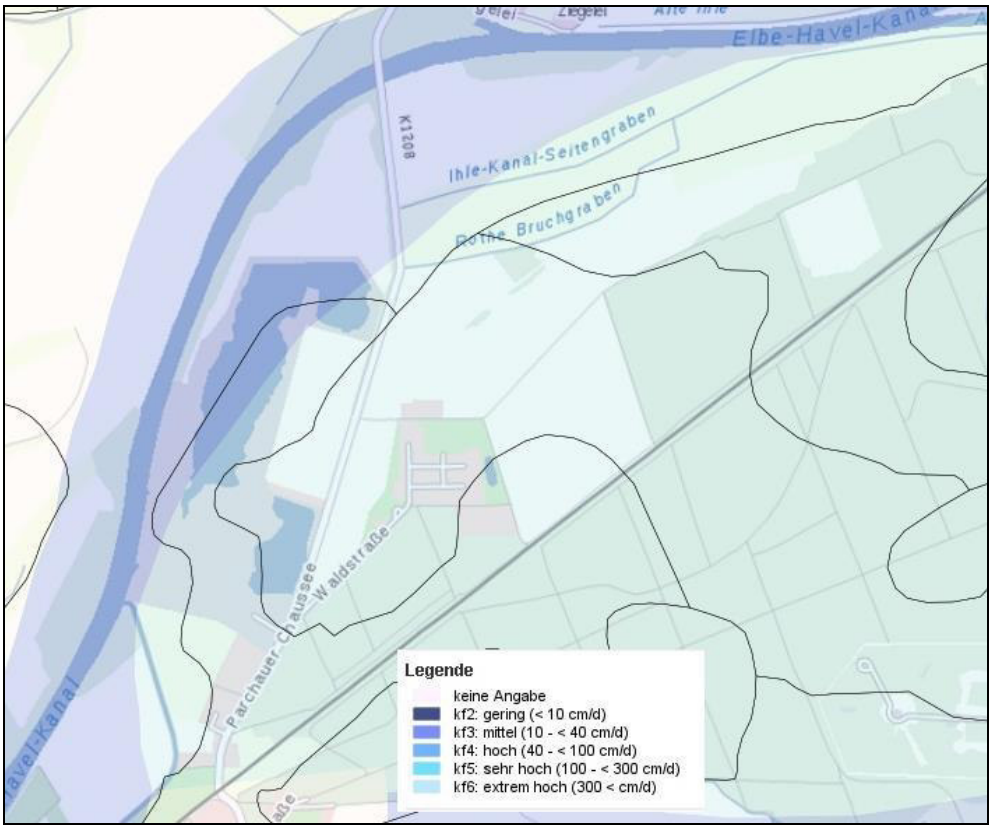
Gemäß der BÜK 200 des LAGB liegen die folgenden Daten für den Bereich der Lagerstätte vor:

Nutzbare Feldkapazität im Bereich der Lagerstätte

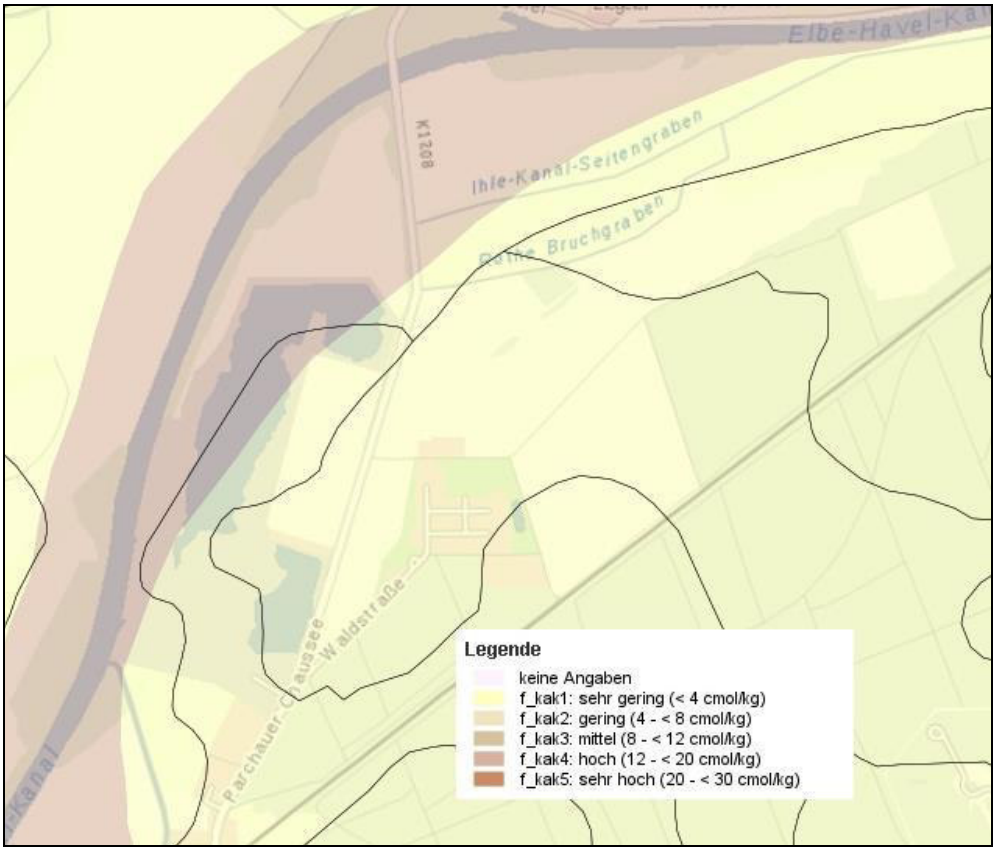
[1] Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU), vorläufige Handlungsempfehlung zur Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens



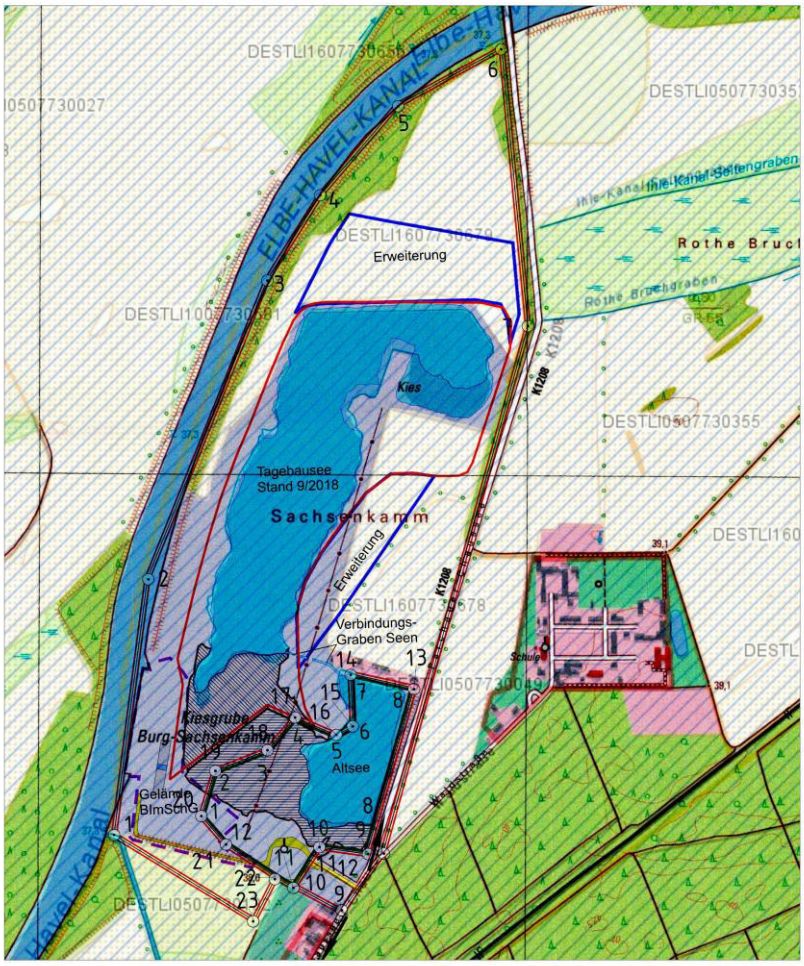
Luftkapazität im Bereich der Lagerstätte



Wasserleitfähigkeit Oberboden im Bereich der Lagerstätte



Kationen-austausch-kapazität im Be-reich der Lager-stätte



Bodenrichtwert nach Gutachterausschuss für Grundstückswerte Dessau-Rosslau:

	Maßzahl
Grünlandzahl	55
Ackerzahl	50

Die dem Unternehmen vorliegenden Liegenschaftsauszüge zu diversen Flurstücken weisen ebenfalls vergleichbare Bodenwertzahlen in dem angegebenen Bereich aus.

Archivfunktion des Bodens

Es sind keine denkmalschutzrechtlichen Belange bisher in Folge des Abbaus berührt worden. Beim Oberflächenabtrag auf den zukünftigen Abbauflächen finden denkmalschutzrechtliche Bestimmungen Beachtung, bei Erfordernis wird die Untere Denkmalschutzbehörde informiert.

8.2.3 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Die möglichen Konflikte zwischen Rohstoffabbau im Tagebau und dem Schutzgut Boden lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Der Abbau der Lagerstätte erfordert die Durchführung von Erdarbeiten.
- Der Abraumvorlauf erfolgt nur in der aktuellen Abbaufläche, so dass die übrigen Flächen möglichst lange landwirtschaftlich nutzbar sind
- Der Bau von Betriebswegen sowie die Errichtung von Betriebseinrichtungen führen zu vorübergehenden (Eingriffsphase) Flächenversieglungen.
- Durch die Verwendung dieselbetriebener Fahrzeuge besteht im Havariefall die Möglichkeit des Schadstoffeintrages in den Boden.
- Der Boden geht im Bereich der Nassabbauflächen dauerhaft für andere Nutzungsarten und Schutzgüter (Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Standort für Fauna und Flora) verloren (Flächenentzug).
- Im Bereich der Abrauminnenverkippung und der Spülfelder erfolgt die Flächenrückgewinnung und Wiederherstellung von Flächen
- die Ausbildung von Flachufern und Rohböden in den im LBP und Abraumverkippungsplan angegebenen Teilflächen führt zu einer Wiederherstellung von Bodenfunktionen.
- Im Bereich der neu geschaffenen temporären Kleingewässer wird die Bildung von moorigen bis sumpfigen Böden entwickelt.
- Im Zuge der Rekultivierung erfolgen sowohl der Rückbau von Anlagen, als auch die Entsiegelung von nicht mehr benötigten Flächen
- Sofern erforderlich, werden auf Teilflächen im Zuge der Rekultivierung auch Böden aufgelockert, sofern Verdichtung vorlag.

8.2.3.1 ERDARBEITEN

Zu den Erdarbeiten zählen:

- das Befahren der Vorfeldfläche mit Erdbaugeräten (Raupe, Radlader, LKW oder Dumper),
- das Abschieben des Bodens, die Beladung von Fahrzeugen, der Transport zum Zwischenlager bzw. direkt zum Verwertungsort,
- das Aufbringen des Bodens auf zu rekultivierende Flächen sowie
- die Beseitigung von Abraum im Hangenden des Wertminerals.

Die Erdarbeiten haben folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Der Boden wird teilweise verdichtet. Dies beeinträchtigt das Wasserhaltevermögen, die Wasserdurchlässigkeit und die Durchlüftung.
- Die Bodendecke wird ausgedünnt und Bodenorganismen verlieren ihren Lebensbereich.
- Durch den Bodenabtrag entsteht ein Funktionsverlust (z.B. Rückhaltevermögen für Schadstoffe).
- Durch den Bodenauftrag anderenorts wird dessen natürlicher Aufbau verändert.

Der Boden wird somit insgesamt innerhalb der Abbauflächen in seinen ökologischen Funktionen beeinträchtigt, dies ist abbaubedingt unvermeidbar.

8.2.3.2 VERSIEGELUNG

Versiegelungen des Bodens finden im Bereich der Erweiterungsflächen nicht statt.

8.2.3.3 SCHADSTOFFEINTRAG

Der Tagebaubetrieb kann folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zur Folge haben:

- Im Havariefall können Schadstoffe (z.B. Kraftstoffe) in den Boden gelangen.
- Außerhalb der Betriebszeiten können Beeinträchtigungen des Bodens durch unzulässige Handlungen (unerlaubte Abfallablagerung auf dem Tagebaugelände) entstehen.
- Durch unsachgemäße oder nachlässige Wartung von Betriebsmitteln bzw. durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können Tropfverluste oder Leckagen entstehen, so dass diese Stoffe in den Untergrund eindringen können.

Von diesen Auswirkungen sind somit überwiegend die ökologischen Funktionen des Bodens betroffen. Das Gefährdungspotential ist jedoch nach der Erfahrung aus vergleichbaren Fällen gering.

8.2.3.4 FLÄCHENENTZUG

Das Rohstoffvorkommen wird ausschließlich im Nassschnitt abgebaut. Es wird eine bestehende Seefläche vergrößert. Eine Verfüllung des Gewässers kommt aus hydrogeologischer und hydrochemischer Sicht nicht in Betracht, so dass die Flächen dauerhaft für andere Nutzungsarten wie

- Siedlungsflächen,
- Infrastrukturflächen und
- land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen

verloren gehen. Der Flächenentzug beträgt zusätzlich zum planfestgestellten Vorhaben

- 9,34 ha -.

in zwei Teilflächen (Nordbereich 6,14 ha und Ostbereich 3,20 ha)

Der Bereich der temporären Kleingewässer wurde in der Fläche mit einer Größe von insgesamt ca. 2,14 ha bestimmt, diese ist in den 9,34 ha enthalten.
Der Flächenentzug bezieht sich auf die Funktion des Bodens als Nutzfläche und Landlebensraum. In der Folge der bergbaulichen Tätigkeiten kommt es zu Flächenumwidmungen.

Effekte an der Grenze zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und bergbaulich in Anspruch genommener Fläche sind jedoch als gering einzuschätzen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens treten bei der Abtragung und Umlagerung des Bodens im Abraumbetrieb zeitlich begrenzt auf. Die Gesamtfläche des Verlustes an Böden innerhalb der Abbauflächen, bestehend aus den bisher planfestgestellten Bereichen und den beantragten Erweiterungsflächen entspricht der Seegröße im Endzustand, sie beträgt unter Berücksichtigung der wiederhergestellten Landflächen (siehe unten) ca. 32,9 ha, es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen.

Das Landschaftsbild wird durch die Abgrenzung des Betriebsgeländes durch einen Bodenwall nur marginal beeinflusst. Bodenverdichtungen beim Wiedereinbau des Bodens im Rahmen der Abrauminnenverkippung und bei Rekultivierungsarbeiten sind nicht ausgeschlossen, jedoch durch geeignete Bewirtschaftung und Bodenlockerung im Rahmen der Rekultivierung reversibel.

Im Bereich der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus ist mit Funktionsverlusten durch Boden- und Mineralabbau zu rechnen, es entsteht ein Landschaftssee. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens sind als gering anzusehen.

8.2.3.1 WIEDERHERSTELLUNG VON LANDFLÄCHEN

Seit dem Jahr 2000 wurden in das vorhandene Abbaugewässer Überschusssande aus der Aufbereitung eingespült und Landflächen wiederhergestellt. Diese Einspülung sollte nach den ursprünglichen Planungen des Unternehmers nur als Zwischenlager bis zu einer späteren Vermarktung der Sande dienen. Mit dem Planänderungsantrag soll diese Fläche aber dauerhaft erhalten bleiben. Damit ist der Flächenentzug aus den Erweiterungsfeldern der Größe nach zumindest teilweise ausgeglichen. Weitere Verspülung ist zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Weiterhin werden die Landflächen teilweise durch die planfestgestellte Abrauminnenverkippung zurück gewonnen, es erfolgt an den planfestgestellten Abrauminnenverkippungsstellen (PFB 2003) die Ausbildung von Flachuferbereichen. Die Flächen sind in Anlage 4/2 RBP dargestellt.

Diese Maßnahmen führen insgesamt zu einem Flächenrückgewinn von

6,59 ha.

8.2.3.2 ALTLASTEN

Im Bereich der geplanten Erweiterung des Kiessandtagebaus sind keine Altlasten bekannt.

8.2.4 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

8.2.4.1 ERDARBEITEN

Die Erdarbeiten sind für die Durchführung des Vorhabens unvermeidbar. Es bestehen somit lediglich Möglichkeiten zur Verminderung des Eingriffes. Diese beziehen sich auf

- einen schonenden und differenzierten Abtrag des Bodens,
- Abraumvorlauf im Umfang der weiteren Gewinnung in Jahresscheiben, hierdurch Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche solange wie möglich
- Vermeidung einer längerfristigen Zwischenlagerung durch unmittelbare Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe,
- das Aufreißen der Böden im Rahmen der Erdarbeiten für die Rekultivierungszwecke.

Durch diese Maßnahmen wird trotz der Nachhaltigkeit des Eingriffes in den Bodenhaushalt eine

weitestgehende Wiederverwendung des Bodens gewährleistet.

Da es sich bei den Böden um anthropogen überprägte Böden handelt (Maßnahmen der Landwirtschaft), wird der Eingriff durch die Erdarbeiten als gering bewertet, da Funktionen des Bodens außerhalb des entstehenden Gewässers weitestgehend wieder herstellbar sind. Die Ackerflächen sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung was einer Wertzahl von 5 entspricht.

8.2.4.2 KEINE VERSIEGELUNG

Es werden keine Maßnahmen erforderlich, da die Planänderung keine zusätzlichen Versiegelungen vorsieht.

Vorhandene Flächenversiegelungen, Fundamente sowie nach Beendigung des Abbaus nicht mehr benötigte bauliche Anlagen werden im Rahmen der Rekultivierung zurückgebaut. Abbruchmaterialien werden nach Möglichkeit einer Wiederverwertung oder anderweitigen Nutzung zugeführt.

8.2.4.3 MASSNAHMEN GEGEN SCHADSTOFFEINTRAG

Gegen Gefährdungen des Schutzgutes Boden durch den Tagebaubetrieb werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung getroffen:

- Regelmäßige vorbeugende Wartung der Betriebsmittel durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal.
- Vermeidung von Umschlagen von oder Befüllen mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Erweiterungsflächen.
- Belehrung der Belegschaft über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- Aufstellung eines Havarieplanes.
- Absperrung des Tagebaubereiches und des Betriebsgeländes gegen unbefugtes Betreten außerhalb der Betriebszeiten.
- Vorhaltung von Bindemitteln für den Fall einer Öl- oder Kraftstoffhavarie.
- Ständige Überwachung der Betriebstätigkeiten.

Mit den genannten Maßnahmen lässt sich nach allgemeiner Erfahrung aus ähnlich gelagerten Fällen eine Kontamination des Erdreiches vermeiden. Sollte es dennoch zu Verunreinigungen kommen, werden unverzüglich Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Beseitigung und Entsorgung der kontaminierten Böden getroffen.

Das Gefährdungspotential wird bei gewissenhafter Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen als gering bewertet.

8.2.4.1 MASSNAHMEN GEGEN FLÄCHENENTZUG

Durch den Flächenentzug werden landwirtschaftliche Nutzflächen und temporäre Kleingewässer direkt betroffen. Eine Vermeidung oder Verminderung in Bezug auf das Schutzgut Boden ist an Ort und Stelle des Erweiterungsfeldes nicht möglich. Auf Grund der Standortgebundenheit des Rohstoffgewinnungsbetriebes ist der Flächenentzug unvermeidbar. Eine andere Standortwahl ist ebenfalls nicht möglich, da die Lagerstätte standortgebunden ist. Alternativen zum Abbauvorhaben sind durch die Ortsgebundenheit der Lagerstätte nicht möglich.

Durch die bereits beschriebene Abrauminnenverkippung und Verspülung von Feinsanden wird ein Rückgewinn von Landflächen erzielt, welcher dem Schutzgut Boden zugutekommt. Diese Maßnahmen führen insgesamt zu einem Flächenrückgewinn von 6,59 ha, so dass in Anbetracht der Flächeninanspruchnahme des Erweiterungsfeldes von 9,34 ha durch die **Planänderung nur eine effektive Vergrößerung der Seefläche um 2,75 ha** gegenüber dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss erfolgt.

8.2.4.2 BODENMANAGEMENT FÜR MUTTERBODEN UND ABRAUM

Die abbaubedingt zu beseitigenden Mutterbodenmassen werden einerseits für die erforderlichen Schutzwälle entlang der Betriebsgrenzen verwertet, hierdurch entstehen neue Bodenbereiche, wo sich sehr schnell ein sukzessiver Bewuchs einstellt. Mutterboden wird vorrangig seitlich entlang der Abbau- und Betriebsflächen zu Schutzwällen aufgehaldet. Hierbei werden die einschlägigen Vorschriften für den Umgang mit Mutterboden beachtet. Hierdurch wird der Eingriff in den Boden gemindert und der Mutterboden durch die Getrennthaltung vom Abraum im Zuge der Gewinnung wird die Kulturfähigkeit erhalten. Zum Erhalt der Kulturfähigkeit erfolgt eine Begrünung mit Leguminosen. Die Wallhöhen der Schutzwälle entsprechen den einschlägigen DIN-Normen, so dass hieraus keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten sind.

Durch das abbaubedingte Entstehen der Wasserfläche ist eine vollständige Verwertung vor Ort nicht möglich. Überschüssiger Mutterboden, der nicht im Rahmen der Rekultivierung verwertet werden kann, wird als Oberboden, Torf und Gebrauchserde vermarktet. Eine Einbringung von

Mutterboden in den Tagebausee ist ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich, dass eine möglichst hochwertige Verwertung von abbaubedingt zu beseitigenden Böden angestrebt wird und eine Wiederverwertung an anderer Stelle angestrebt wird.

Bei den durch Verspülung und Abrauminnenverkippung wieder hergestellten Landbereichen handelt es sich insgesamt um wertvolle Rohböden. Im Bereich des Spülfeldes besteht der wiederhergestellte Bereich aus Feinsandböden. Insbesondere Pflanzen-Arten die zu den Erstbesiedlern zählen, profitieren.

Für die Abrauminnenverkippung findet ausschließlich nicht humoses Bodenmaterial, welches aus Schluff bis Aueton / Auelehm besteht, Verwendung. Hierfür wird das Hangende der Lagerstätte verwendet. Es sind bereits mehrere Abrauminnenverkippungsstellen mit dem Planfeststellungsbeschluss 2003 zugelassen. Insgesamt handelt es sich um tagebaueigenes Material, das den abbaubedingt beseitigten Unter-Böden unterhalb der Mutterbodenschicht entspricht, vorwiegend Auelehm. Der Abraumeinbau erfolgt entlang der Uferlinie der planfestgestellten Bereiche, das Rekultivierungsziel ist die Ausbildung von Flachuferbereichen.

Somit können ausgedehnte Röhrichtflächen entstehen und es wird insgesamt die Entwicklung von anmoorigen Bodenbereichen lokal begünstigt. Hierdurch wird ein Verlust der anmoorigen Böden im Bereich der temporären Kleingewässer der Erweiterungsflächen kompensiert.

8.2.5 WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen entstehen mit den Schutzgütern

- Menschen (Nutzfunktion des Bodens),
- Pflanzen/Tiere (Biotopzerstörung, Lebensraumentzug),
- Wasser (Filter-/Pufferfunktion des Bodens) sowie
- zu Kultur- und Sachgütern (Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

8.3 SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

8.3.1 BESTAND

8.3.1.1 BIOTOPTYPEN

Hinsichtlich des Bestandes wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan ANLAGE 8 und die Artenschutzfachbeiträge ANLAGE 9 zum Planänderungsantrag verwiesen.

Auf den Eingriffsteilflächen im Erweiterungsfeld wurden zwei Biotoptypen angetroffen:

- Naturnahes Kleingewässer
- Basenarmer Lehm-/Tonacker

Erstgenanntes Biotop besitzt eine besondere bis allgemeine Bedeutung, was sich nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt in einer Wertzahl von 22 ausdrückt. Die Ackerflächen sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung was einer Wertzahl von 5 entspricht.

8.3.1.2 PFLANZEN

Von den in diesen Biotopen vorgefundenen Pflanzenarten ist nach ANLAGE 8 des Planänderungsantrags nur der Ysop-Weiderich in der Roten-Liste Sachsen-Anhalt enthalten.

8.3.1.3 TIERE

Der Untersuchungsumfang bezüglich der faunistischen Erfassung im Untersuchungsgebiet wurde nach ANLAGE 8 zum Planänderungsantrag (LBP) im Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins festgelegt. Entsprechend dieser Festlegung erfolgte eine qualitative sowie quantitative Erfassung folgender Artengruppen:

- Vögel
- Amphibien
- Reptilien (LPR 2021)
- Libellen

Zusätzlich ermittelte Daten sowie Zufallsbeobachtungen werden gesondert aufgeführt. Die Bewertung der Lebensraumtypen erfolgt getrennt zunächst für die wichtigste Artengruppe Vögel und anschließend für die sonstige Fauna des Gebietes.

Aktualität der Erfassung:

Die Artenerfassung erfolgte gemäß den Festlegungen im Scoping-Termin, die Kartierung erfolgte im Jahr 2013 *(Hinweis: Es erfolgte eine Aktualitätsprüfung im Rahmen der Kartierung 2020/2021)*. Die mit dem Planänderungsantrag beantragten Erweiterungsflächen werden weiterhin wie in der Kartierung erfasst genutzt, so dass es zu keinen Veränderungen der Nutzungsarten kam. Einzelne Schwankungen an Individuenzahlen entsprechen dem natürlichen Schwankungsbereich im Jahresverlauf.

*Zur Überprüfung der Aktualität der Daten wurde im Jahr **2020 ein zusätzlicher Artenschutzfachbeitrag (AFB)** erarbeitet und im Jahr **2021** aktualisiert. Mit diesem wird die Aktualität der zur Bewertung herangezogenen Daten sichergestellt. Der zusätzliche AFB ist als ANLAGE 9.2 beigefügt.*

Die aktuelle Verfahrensweise des LAGB im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassung erfordert zudem jeweils einen AFB für die aktuellen Abbauflächen. Somit wird auf diesem Weg auch zukünftig die Aktualität der Daten gesichert und potentielle Veränderungen am Arteninventar können berücksichtigt werden. Sofern geschützte Arten kartiert werden, sind diese zu berücksichtigen und gegebenenfalls sind erforderliche Maßnahmen wie Bauzeitenregelungen oder andere Schutzmaßnahmen im Rahmen der Hauptbetriebspläne festzulegen.
LPR 2021: Im Zuge der Datenerfassung 2021 wurden vorkommende Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten aufgenommen und zur Überarbeitung des AFB (Anlage 9.2) verwendet.

Herauszuheben sind an dieser Stelle die kartierten Vorkommen folgender Arten- bzw. Artengruppen:

- Amphibien: Rotbauchunke und Kreuzkröte.
- Brutvögel: Schafstelze, Feldlerche und Kiebitz.
- Heuschrecken: Kurzflüglige Schwertschrecke und Sumpfschrecke.
- Spinnen: Wespenspinne.

LPR 2021: Herauszuhebende Vorkommen folgender Arten:

- Amphibien: Kreuzkröte und Knoblauchkröte (Rotbauchunke wurde nicht nachgewiesen),
- Reptilien: Zauneidechse
- Brutvögel: Kiebitz, Flussregenpfeifer, Drosselrohrsänger, Feldlerche, Feldschwirl, Steinschmätzer.

Das Vorkommen der genannten Arten führt letztlich zu folgender Bewertung der Untersuchungsflächen:

- Temporäre Kleingewässer — besondere bis allgemeine Bedeutung
- Ackerflächen — allgemeine bis geringe Bedeutung

8.3.2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Die Erweiterung des Tagebauvorhabens einschließlich der Betriebseinrichtungen an Land stellt einen Eingriff in das Wirkungsgefüge des Natur- und Landschaftshaushaltes dar.

Der Eingriff bewirkt Umweltveränderungen. Die jeweiligen Beeinflussungen bzw. Beeinträchtigungen sind je nach Nutzung und Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsteiles zu bewerten. Die möglichen Auswirkungen sind:

- Beseitigung von Landlebensraum durch Umwandlung von Land- in Gewässerflächen,
- Beseitigung von Nahrungshabitaten,
- Zerschneidung zusammenhängender Lebensräume,
- Beeinträchtigung grundwasserstandsabhängiger Lebensräume durch Grundwasserstandsänderungen sowie
- Emissionen und visuelle Wirkfaktoren führen zu Fluchtverhalten insbesondere bei Wintergästen der Vogelwelt und Bodenbrütern.

Auf diese Auswirkungen und daraus abgeleitete Kompensationsmaßnahmen wurde im LBP in ANLAGE 8 zum Planänderungsantrag eingegangen. Zusammenfassend ergeben sich folgende Beeinträchtigungen:

- Landlebensraum wird auf einer Gesamtfläche von 9,34 ha beseitigt. Davon entfallen 7,21 ha auf Ackerflächen und 2,13 ha auf temporäre Kleingewässer. Als erheblich wird aber nur der Verlust des temporären Kleingewässers bewertet.
- Aufgrund der Wiederherstellung von Landflächen beträgt die Vergrößerung der Seefläche gegenüber der ursprünglichen Planänderung nur 2,75 ha (Gesamtseefläche im Endzustand: 32,88 ha)
- Die Beseitigung von Nahrungshabitaten für Greifvögel und Kleinsäuger wird ebenfalls nicht als erheblich gewertet, da hinreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Eingrif-

fes vorhanden sind.

- Eine Zerschneidung von Lebensräumen erfolgt nicht.
- Die zusätzlichen Grundwasserstandänderungen – wie nachfolgend noch erläutert – sind unerheblich. Das temporären Kleingewässer wird in Folge der Abbautätigkeit ohnehin beseitigt, weitere derartige Biotope sind nicht vorhanden und die Absenkungsbeträge sind insgesamt gering (vgl. ANLAGE 11 zum Planänderungsantrag).
- Für die Stauwasserhaltung des Elbe-Havel-Kanals sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.
- Emissionen und visuelle Wirkfaktoren werden ebenfalls als unerheblich bewertet, da diese Störungen bereits vorhanden sind.

8.3.3 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

Eine vollständige Vermeidung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist nicht möglich. Es werden jedoch umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung (im LBP Kap. 7.10 genannt und im AFB (Anlage 9.2, LPR 2021) detailliert beschrieben und Kompensation im LBP in ANLAGE 8 des Planänderungsantrags vorgesehen.

Im Ergebnis sind im Bereich des ehemaligen Kiessandtagebaus und dessen Umfeld vielgestaltige hochwertige Biotoptypen entstanden und werden noch entstehen, die aus Sicht der Artenvielfalt und faunistischen Ausstattung eine deutliche Bereicherung darstellen.

Die Planänderung zur Wiedernutzbarmachung sowie die erneute Eingriffsbilanzierung nach insgesamt zwei Bewertungsmodellen ergab nach ANLAGE 8 zum Planänderungsantrag, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere durch die Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.

8.3.4 WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern werden nicht gesehen.

8.4 SCHUTZGUT WASSER

8.4.1 BESTAND

Gemäß Festlegungsprotokoll zum Scopingtermin (ANLAGE 1) war zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen. Dieses liegt dem Planänderungsantrag als ANLAGE 11 bei. Bezüglich der Bestandsituation wird auf das Gutachten verwiesen.

8.4.2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Nach ANLAGE 11 zum Planänderungsantrag ist mit folgenden Auswirkungen auf die hydrogeologische Situation zu rechnen:

- Durch die Erweiterung vergrößert sich die Wasserfläche geringfügig. Die Verdunstung steigt dadurch etwas und die Grundwasserneubildung nimmt entsprechend ab.
- Nach Abschluss des Vorhabens werden eine unterstromige Aufhöhung und eine oberstromige Absenkung des Gewässerstandes um rechnerisch 2 cm erwartet.
- Aus der Verflachung des hydraulischen Gradienten im Grundwasserleiter verringern sich die Fließgeschwindigkeiten des Grundwassers.
- Die hydrochemische Situation wird sich nicht verändern.

8.4.3 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

Die vorgenannten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unerheblich. Die Grundwasserüberwachung wird entsprechend den Vorgaben des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses weitergeführt.

Die Prognosen des hydrogeologischen Gutachtens zum ursprünglichen Planfeststellungsantrag [2] wurden durch die in der Vergangenheit ermittelten Überwachungsergebnisse bestätigt.

Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung werden nicht erforderlich.

8.4.4 WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern werden aufgrund der geringen Auswirkung auf das Schutzgut Wasser im vorliegenden Fall nicht gesehen.

8.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bezüglich des Schutzgutes Landschaft werden die Angaben aus ANLAGE 8 zum Planänderungsantrag entnommen (Landschaftspflegerische Begleitplanung)

8.5.1 BESTAND

Hinsichtlich des Landschaftsbildes erscheint der Burger Vorfläming als das Verbindungsglied zwischen den Landschaften der Altmark und den im Südosten anschließenden Heiden. Mit einem hohen Waldanteil von ca. 65 % trägt der Burger Vorfläming den Charakter einer Waldlandschaft, die freilich gegenwärtig auf den großflächigen Sandstandorten von Kiefernforsten dominiert wird. Die naturnahen Wälder sind stark zurückgedrängt und heute auf einzelne Flächen beschränkt.

In die Forsten eingebettet liegen Rodungsinseln und -gassen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Niederungen und kleinen Bachtälchen bieten das Einheitsgrün meliorierter und überdüngter Intensivwiesen und Weiden mit teilweise naturnahen Bereichen.

Im östlichen Burger Vorfläming werden die Kiefernforste immer wieder von Laub- und Laubmischwäldern durchbrochen, die das Bild abwechslungsreicher, naturnäher und erholungswirksamer gestalten.

Mit einer Einwohnerdichte unter 100 EW/km² und ohne nennenswerte Industriestandorte wird der Vorfläming zur ländlichen Region Sachsen-Anhalts gerechnet.

Im Landschaftsplan Burg werden für die Beurteilung des Landschaftsbildes Landschaftsbildtypen definiert. Es handelt sich hierbei um Bereiche, die sich durch ein relativ homogenes Erscheinungsbild auszeichnen und die sich durch wahrnehmbare Strukturen in der Landschaft wie Topografie, Vegetations- und Nutzungsstrukturen abgrenzen lassen. Dabei werden die Grundtypen Wald, Offenland, Fluss- und Bachniederungen und Stillgewässer unterschieden. Das Unter-

suchungsgebiet und dessen näheres Umfeld wird dem Landschaftsbildtyp „O2 - großteilig gegliederte Agrarlandschaft; überwiegend Ackerflächen, die durch Hecken, Baumreihen oder durch die Randeffekte angrenzender Landschaftsbildtypen (Wald) gegliedert sind“ zugeordnet. Der Elbe-Havel-Kanal, der sich westlich und nördlich der beiden Teilflächen erstreckt, wird dem Landschaftsbildtyp „K1 – Elbe-Havel-Kanal, Hauptstrecke“ zugeordnet.

Für das Landschaftsbild im näheren Umfeld der beiden Teilflächen spielen vor allem der Elbe-Havel-Kanal mit seinem begleitenden Baumbestand im Norden und Westen und der laufende Kiesabbau im Südwesten eine Rolle. Östlich der Teilfläche II erstreckt sich zudem entlang der Parchauer Chaussee eine Baumhecke, die als naturnahes Element von Bedeutung ist. Elbe-Havel-Kanal und Kiesabbau sind beides technisch geprägte Landschaftselemente, wobei der Kanal durch seine dichten, begleitenden Gehölzstrukturen gut in die umgebende Landschaft eingebunden ist und so nicht als störendes Element wahrgenommen wird. Der vorhandene Kiesabbau ist durch Wallschüttungen in Richtung Osten von der Umgebung abgeschirmt. Die Wälle sind mit Leguminosen begrünt, der durchgehende Bewuchs stellt sich in der Regel in der Vegetationsperiode nach dem Abraumvorlauf (sukzessive Errichtung von Wällen) ein. Lediglich bei unmittelbar neu angelegten Wallbereichen ist kein Bewuchs vorhanden.

8.5.2 BEWERTUNG

Die Landschaftsbildtypen werden im Landschaftsplan hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe beurteilt. Demnach besitzt die Ackerfläche, auf welcher sich die beiden Teilflächen befinden, als „großteilig gegliederte Agrarlandschaft, überwiegend Ackerflächen, die durch Hecken, Baumreihen oder durch die Randeffekte angrenzender Landschaftsbildtypen (Wald) gegliedert sind“ (O2) eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Kleingewässer sind aufgrund ihrer Struktur (niedrige Wuchshöhe, keine wahrnehmbare Wasserfläche) für das Landschaftsbild nicht von Bedeutung. Der Elbe-Havel-Kanal hat für das Landschaftsbild eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Besondere Fern- und Randwirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild gehen vor allem von Waldflächen und Reliefbesonderheiten. Solche Strukturen sind im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Für die landschaftsgebundene Erholung spielt im Umfeld des Untersuchungsgebietes lediglich das Bürgerholz Burg eine besondere Rolle für die Naherholung. Der Elbe-Havel-Kanal wird für den Wassersport genutzt. Eine durchgehende Fuß- und Radwegeverbindung besteht am Elbe-

Havel-Kanal nicht, so dass das Untersuchungsgebiet von dort aus nicht einsehbar ist. Das Untersuchungsgebiet selbst und dessen näheres Umfeld spielt für die landschaftsgebundene Erholung keine Rolle. Die bestehende Abbaufläche tritt als Störfaktor nur gering in Erscheinung und ist lediglich im näheren Umfeld wahrnehmbar. Daher ergeben sich durch die Erweiterung der Abbaufläche keine Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft.

8.5.3 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Konfliktverursachende Faktoren ergeben sich aus:

- der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächennutzungen im Verlauf des Abbaus in einen größeren Kiessee als den bereits vorhandenen, welcher im nördlichen Teil im Wesentlichen in der Landschaft verbleibt
- dauerhafte Umwandlung von Landflächen in eine Seefläche
- der optischen Störung durch die technischen Anlagen des Kiesabbaus und die akustischen Störungen im Rahmen der Abbautätigkeit, die sich jedoch nicht erhöhen, sondern sich nur räumlich nach Abbauverlauf verlagern.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Bodenaufhaldungen sind lediglich temporär zu erwarten. Anfallender Oberboden (Mutterboden) wird zeitnah und abschnittsweise abgefahren, entstehender Abraum wird im südlichen Bereich des Kiessees verkippt und tritt nicht in Form eines Fremdkörpers in der Landschaft negativ in Erscheinung.

Nach Beendigung des Abbaus verbleiben zwei Kiesseen (Alttagebau im Süden und Haupttagebau im Zentral- und Nordteil der Fläche einschließlich der Erweiterung). Im südlichen Bereich zwischen den beiden Kiesseen wird der überwiegende Teil der Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Zudem erstrecken sich Ausgleichsflächen mit Gehölzpflanzungen und natürlicher Sukzession östlich und westlich des Neutagebausees. Die Pflanzungen im Westen ergänzen die den Elbe-Havel-Kanal flankierenden Gehölzstrukturen. Durch die naturnahe Gestaltung des Umfeldes der verbleibenden Kiesseen wird das ursprünglich recht eintönige Landschaftsbild im Umfeld des Untersuchungsgebietes langfristig aufgewertet und strukturiert.

Das Untersuchungsgebiet und dessen nähere Umgebung besitzen keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, daher ist hierbei auch nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Das östlich der Parchauer Chaussee gelegene ***Bürgerholz bei Burg*** als wichtiges Naherholungsgebiet wird durch die Erweiterung des Abbaus im Bereich der beiden Teilflächen nicht beeinträchtigt, da der Abbau hinsichtlich optischer und akustischer Störungen keine Fernwirkung bis dort entfaltet.

8.5.4 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung werden in Bezug auf das Schutzgut Landschaft nicht erforderlich. Vielmehr wird in ANLAGE 8 herausgearbeitet, dass der Eingriff nicht zu einer erheblichen Abwertung des Landschaftsbildes führt und nach Beendigung des Vorhabens und Neugestaltung der Landschaft eher eine Aufwertung hinsichtlich der Kriterien Vielfalt und Eigenart zu erwarten ist.

8.5.5 WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern werden nicht gesehen.

8.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Die klimatischen Verhältnisse stellen sich im Untersuchungsraum nach dem Klimagutachten zu [2] wie folgt dar.

Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei

- + 9,0 °C -

und schwankt zwischen - 1,0 und 0,0 °C in den Wintermonaten (Januar) und + 18,0 bis +19,0 °C in den Sommermonaten (Juli).

Die Hauptwindrichtung schwankt zwischen westlicher und westsüdwestlicher Richtung.

Die Jahressumme der Niederschläge liegt im Mittel bei

- 560 mm/a -.

46 % der Niederschläge fallen im Untersuchungsgebiet im Winterhalbjahr (November bis April) und 54 % im Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober). Die geringsten Niederschlagshöhen sind in den Monaten Februar und Oktober zu verzeichnen.

Für die Ackerflächen des Untersuchungsgebietes ist von einer jährlichen Verdunstungshöhe von

- 458 mm/a -

auszugehen. Im mittleren jährlichen Gang sind die höchsten monatlichen Werte im Mai/Juni in der Phase maximalen Pflanzenwachstums bei noch ausreichender Bodenfeuchte zu erwarten. Zum Sommer hin gehen die Verdunstungsraten zurück, da mit zunehmendem Bodenfeuchtedefizit die Transpiration der Pflanzen eingeschränkt wird. Weiterhin tragen Abreifen und zeitweilige Brache nach Aberntung zu einer deutlichen Verminderung der Verdunstungshöhen bei. In der mittleren jährlichen Bilanz ergibt sich für das Untersuchungsgebiet ein Niederschlagsüberschuss von

- 102 mm/a -.

Die Anzahl Tage mit Nebel liegt in diesem Raum bei etwa

- 54 Tagen/Jahr -.

Lokalklimatische Besonderheiten treten im Allgemeinen bei windschwachen und wolkenarmen Wetterlagen auf (Strahlungswetterlagen). Zu diesen Zeiten werden das lokale Klima durch örtliche natürliche (Morphologie, Bewuchs) oder anthropogene Faktoren (Bebauung, Rodung, Flächennutzung allgemein) bestimmt.

Die Leistungsfähigkeit des örtlichen Klimatops hängt dabei von dessen Fähigkeit zur Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion ab. Ferner sind die Luftaustauschsysteme (Potentialdifferenzen, Windgeschwindigkeit, Fließgewässer) von Bedeutung.

Die Kaltluftproduktion über einer Fläche ist umso höher, je geringer die Wärmeleitung aus dem Erdboden in Richtung der Erdoberfläche ist. Günstig für die Kaltluftproduktion sind daher Ackerland, Grün- und Ödland (Freiflächen). Versiegelte Flächen liefern hingegen keinen Beitrag zur Kaltluftproduktion. Vielmehr sind sie bei Strahlungswetterlagen (nachts) wärmer als die Umgebung. Die Kaltluftbildung über Waldflächen ist relativ gering, da durch Abstrahlung im Kronenraum entstandene Kaltluft in den Stammraum absinkt und sich dort wieder erwärmt.

Über Freiflächen mit einer Hangneigung von mindestens 2 % entsteht in Strahlungsnächten ein hangabwärtsgerichteter Kaltluftfluss. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes weisen eine gute bis sehr gute Kaltluftbildung auf. Bedingt durch die nahezu ebene Geländeoberfläche kommt es zu nur kaum merklichen Kaltluftflüssen. Eine Frischluftzufuhrfunktion erfüllt die Kaltluftentstehung somit nicht.

Schadstoffquelle ist der Straßenverkehr auf der Kreisstraße Burg – Parchau sowie der vorhandene Abbaubetrieb.

8.6.1 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Zusammenfassend ergeben sich mögliche Auswirkungen im vorliegenden Fall aus

- der Vergrößerung der vorhandenen Seefläche,
- dem Eingriff in die Oberflächengestalt sowie
- den Rekultivierungsmaßnahmen.

Zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird nachfolgend Stellung genommen.

8.6.1.1 SCHAFFUNG EINER SEEFLÄCHE

Temperatur, Kaltluft:

Gewässer verändern die Lufttemperatur in allen Klima-Scales. Selbst kleine Gewässer beeinflussen das lokale Klima. Ursache dafür sind die unterschiedlichen energetischen Eigenschaften von Wasser und festen Körpern: die im Vergleich zum Erdboden hohe spezifische Wärmekapazität des Wassers und das Eindringen kurzwelliger Strahlung in das Wasser bis in mehrere Meter Wassertiefe. Andererseits erfolgt die langwellige Abstrahlung von Wärme aus dem Wasser in die Atmosphäre - wie über Land - nur von der aktiven Oberfläche.

Im Oberflächenwasser von Seen beträgt die Tagestemperaturschwankung selbst im Hochsommer nur etwa 1 bis 2 Kelvin (K), im Winter geht sie bis auf wenige Zehntel Kelvin zurück. Zum Vergleich liegen diese Werte für Rasenflächen bei 20 K und für versiegelte Flächen bei 30 K. Überlagert zu diesem Prozess treten - bedingt z.B. durch Niederschlagswasser und Wind - unregelmäßige Temperaturschwankungen auf, die mindestens so groß wie die regelmäßigen Temperaturwechsel sind.

Bei Strömen der Luft über ein Gewässer wird die Lufttemperatur von der Oberflächenwassertemperatur beeinflusst und umgekehrt. Temperaturänderungen sind dabei u.a. abhängig von

- der Temperaturdifferenz Luft-Wasser,
- der Windgeschwindigkeit,
- der Gewässergröße bzw. der Länge des Überströmweges sowie
- der thermischen Schichtung der Luft.

Für einen ähnlichen Fall lagen im Winter die Temperaturgegensätze zwischen der kälteren Umgebung und dem wärmeren See bei 3 bis 5 K. Im Sommer ist in diesem Fall die Umgebung im Mittel etwa 1 bis 2 K wärmer als das Wasser.

Die größere Wärmekapazität des Wassers bewirkt, dass im Uferbereich in der Regel die winterlichen Minima der Lufttemperatur erhöht, die sommerlichen Temperaturmaxima am Tage dagegen herabgesetzt werden. Die Gefahr von Frühfrösten im Herbst und Spätfrösten im Frühjahr wird demnach in Seenähe verringert.

Diese Temperaturunterschiede klingen mit wachsender Entfernung vom Seeufer rasch ab. Hindernisse wie Dämme, Anpflanzungen oder Gebäude vermindern die Reichweite erheblich. Temperaturänderungen sind jeweils nur am leeseitigen Seeufer wirksam.

Relative Luftfeuchtigkeit:

Solange keine Sättigung erreicht ist, wird von einer Oberfläche durch Verdunstung Wasserdampf an die Luft abgegeben. Warme Luft kann mehr Wasserdampf als kalte Luft aufnehmen, trockene Luft mehr als feuchte. Besonders nachts wird sich nach Realisierung des Vorhabens die Situation einstellen, dass ein Luftvolumen über dem Wasser eine größere absolute Feuchte aufweist als ein gleichgroßes Luftvolumen über einer Ackerfläche. Durch Luftbewegung wird die absolut feuchtere Luft in die Uferzone verfrachtet. Hier ist die Umgebung kälter. Die Luft wird abgekühlt, die relative Feuchte der Luft steigt an. Diese Zunahme wird allerdings durch weitere Vermischungsvorgänge abgeschwächt. Es handelt sich um kleinräumige Prozesse. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen entspricht die Reichweite der Feuchteänderungen etwa denen der Temperaturänderungen. Die Zunahme der relativen Luftfeuchte bleibt also auf die unmittelbare Uferzone des Sees beschränkt. Ihre Reichweite wird durch Rekultivierungsmaßnahmen (Anpflanzungen) weiter begrenzt.

Nebel:

Über Wasserflächen treten verschiedene Nebelerscheinungen auf.

Strahlungsnebel entsteht, wenn in windschwachen, wolkenarmen Nächten Oberflächen durch die nächtliche langwellige Ausstrahlung stark abgekühlt werden und ihrerseits die bodennahe Luftschicht bis zur Kondensation des darin enthaltenen Wasserdampfes abkühlen. Das Häufigkeitsmaximum dieser Erscheinung liegt in den frühen Morgenstunden. Die in Strahlungsnächten

gebildete Kaltluft im Bereich des Abbaugeländes wird sich nach Freilegung des Grundwassers über dem See - insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten (solange der See eisfrei ist) - gegenüber dem derzeitigen festen und kälteren Untergrund nicht mehr so stark abkühlen. Die Aufheizung von der wärmeren Wasseroberfläche her wird die relative Feuchte der untersten Luftschichten vermindern und damit erst gar keinen Strahlungsnebel über dem See entstehen lassen, bzw. bereits vorhandenen Strahlungsnebel sogar auflösen. In den Fällen, in denen das Wasser nachts kälter bleibt als der Boden des Seeumfeldes, ist über dem See mit einer Nebelzunahme zu rechnen. Dieser Fall tritt nur sehr selten ein (z.B. bei gefrorener Seeoberfläche). Im Frühjahr, wenn das Wasser kälter als die Umgebung ist, nimmt die Häufigkeit von Strahlungsnebel, die aufgrund der zuvor geschilderten Zusammenhänge eigentlich zunehmen müsste, ohnehin wieder ab, da die Nächte, in denen Kaltluft produziert wird, wieder kürzer werden. Im Sommer hat die Nebelhäufigkeit ohnehin ihr Minimum. Aufgrund des erhöhten Feuchteangebotes in der Uferzone kann es hier zu einem Anstieg der Strahlungsnebelhäufigkeit kommen. Diese Erscheinung ist aber auf einen engen Raum begrenzt und wird durch Uferbepflanzungsmaßnahmen weiter eingeschränkt.

Eine weitere Nebelerscheinung ist der Dampfnebel. Dieser tritt nur über offenen Gewässern auf. Dampfnebel entsteht, wenn die Wassertemperatur deutlich höher als die Lufttemperatur ist. Dies ist in den Monaten September bis Februar der Fall. Die entstehenden Dampfnebelgebilde haben meist nur eine kurze Lebensdauer. Bei nicht vorhandenem Strahlungsnebel haben die Nebelbanden des Dampfnebels scharfe Konturen bis etwa 2 m über der Wasseroberfläche. Das gemeinsame Auftreten von Strahlungsnebel und Dampfnebel wirkt der Dampfnebelauflösung entgegen. In der Regel fallen die Dampfnebelschwaden bei Erreichen des Seeufers zusammen, da ihnen dort der über dem warmen Wasser vorhandene Auftrieb entzogen wird. Die hohe relative Feuchte im Uferbereich hemmt allerdings nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen die sofortige Auflösung der Nebelschwaden. Die Verdunstung der Wassertröpfchen verzögert sich. Im Uferbereich kann unter bestimmten Wetterbedingungen eine Sichtminderung entstehen. Diese Erscheinung ist jedoch - wie bereits dargelegt - auf die unmittelbare Uferzone begrenzt.

Untersuchungen des Deutschen Wetterdienstes haben gezeigt, dass durch die Dampfnebelbildung über Gewässern etwa 5 Nebeltage im Jahr zusätzlich auftreten, der Nebel aber im Wesentlichen nur unmittelbar über dem Gewässer beobachtet wird.

Advektionsnebel treten auf, wenn warme, feuchte Luftmassen über kalte Oberflächen strömen und sich bis zur Wasserdampfkondensation abkühlen. Diese Prozesse treten in der Natur großräumig auf. Durch die entstehende Seefläche wird sich die Häufigkeit dieser Naturerscheinung

nicht verändern.

Bezogen auf die eigentliche Eingriffsfläche führt der Eingriff zu kleinklimatischen Änderungen. Negative Auswirkungen auf das weitere Umfeld (Verkehrswege, Gebäude, Biotope) können ausgeschlossen werden, da die durch die Grundwasserfreilegung verursachten Klimaveränderungen nicht über die Seeuferzone hinaus wirksam werden.

8.6.1.2 VERÄNDERUNG DER OBERFLÄCHENGESTALT

Durch eine Grundwasserfreilegung erhöht sich in der Regel die Windgeschwindigkeit, da die Oberflächenrauhigkeit verringert wird (Wasserflächen).

Im vorliegenden Fall kann dieser Prozess aus folgenden Gründen vernachlässigt werden:

- Die Oberflächenrauhigkeit der Eingriffsflächen ist im Istzustand gering (Ackerflächen).
- Windgeschwindigkeitsbeeinflussende Elemente bleiben erhalten (westlicher Damm des Elbe-Havel-Kanals, östlicher Damm und Bestockung des östlichen Kanalufers werden nach erfolgtem Kanalausbau wiederhergestellt, Eichen-/Schlehen-Hecke).
- Rekultivierungsmaßnahmen bewirken eine Erhöhung der Oberflächenrauhigkeit.

Ferner wird durch den Eingriff in die Morphologie die Kaltluftentstehung beeinflusst. Da die Eingriffsflächen keine ausreichende Geländeneigung aufweisen, tragen sie jedoch nicht zur Frischluftentstehung bei.

8.6.1.3 REKULTIVIERUNGSMASSNAHMEN

Die im Tagebauumfeld geplanten Rekultivierungsmaßnahmen wirken sich positiv aus, da durch sie die Klimaveränderungen, die die Grundwasserfreilegung zur Folge hat, auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt werden können.

Negative Auswirkungen der geplanten Pflanzmaßnahmen auf das Kleinklima werden nicht erwartet. Lediglich sehr engräumig werden die Maßnahmen das Windgeschehen beeinflussen (Randbepflanzungen und Hecken führen als winddurchlässige Hindernisse zu einer verwirbelungsfreien Reduzierung der Windgeschwindigkeit).

8.6.2 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

Für das Erweiterungsvorhaben kann zusammenfassend festgestellt werden, dass

- klimatische Größen wie Bewölkungs- und Niederschlagsverhältnisse, Sonnenscheindauer oder Windgeschwindigkeit nicht beeinflusst werden,
- die Häufigkeit von Strahlungsnebel über der entstehenden Seefläche abnehmen wird,
- über dem See im Herbst und im Winter gelegentlich Dampfnebel, die kaum über die Uferzonen hinausreichen, auftreten werden und die Häufigkeit dieser Nebelerscheinung geringfügig ansteigen kann.,
- in den Uferzonen die sommerlichen Temperaturmaxima verringert, die winterlichen Temperaturminima erhöht werden und sich der See ausgleichend auf den Temperaturverlauf der Uferzonen auswirken werden (dadurch wird die Gefahr von Früh- und Spätfrost reduziert),
- sich in unmittelbarer Seenähe die relative Luftfeuchtigkeit erhöhen wird (diese Erscheinung ist auf die Uferbereiche räumlich begrenzt) und
- der Tagebau die Belüftung des Untersuchungsgebietes nicht verändern und zu keinem Abschneiden von Luftbahnen führen wird.

Grundsätzlich bestehen kaum Möglichkeiten, die durch menschliche Eingriffe (hier die Freilegung des Grundwassers) verursachten Veränderungen des lokalen Kleinklimas zu verhindern. Die Klimabeeinflussung, die durch derartige Vorhaben hervorgerufen wird, bleibt - wie ausführlich wissenschaftlich begründet - unmittelbar auf die Seefläche beschränkt.

Durch Rekultivierungsmaßnahmen kann die Reichweite der klimatischen Beeinflussung verringert werden. Die Kaltluftbildung wird aufgrund der entstehenden Seefläche reduziert. Da allerdings die Eingriffsflächen im Istzustand nicht zur Frischluftentstehung beitragen, kann dieser Vorgang vernachlässigt werden. Aus klimatologischer Sicht sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung klimatischer Veränderungen - außer der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen in den Uferzonen des Sees - sind daher nicht zu treffen, da im Vergleich zu den derzeitigen Verhältnissen keine nennenswerten negativen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas auf die Umgebung der entstehenden Seefläche erwartet werden. Negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr können ausgeschlossen werden.

8.7 KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

8.7.1 BESTAND

Kulturgüter:

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege kann das Vorhandensein von Kulturdenkmalen im Bereich der Erweiterungsflächen nicht ausgeschlossen werden (ANLAGE 1). Allerdings sind die Erkenntnisse nicht gesichert. Bisher wurden im Bereich des Abbauvorhabens keine Kulturdenkmale angetroffen.

Sachgüter:

Im Umfeld des geplanten Tagebaus sind nach KARTE 2 folgende Sachgüter zu beachten:

- der Elbe-Havel-Kanal,
- das bebaute Grundstück an der Kreisstraße nördlich des Altsees sowie
- die Kreisstraße Burg - Parchau.

8.7.2 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Soweit Bodendenkmale vorhanden sind, können diese bei den Abraumarbeiten freigelegt und beschädigt werden.

Durch die Abbautätigkeit erfolgt eine Annäherung der Gewinnungsböschungen des Tagebaus an die vorgenannten sonstigen Sachgüter. Diese sind vor Einwirkungen zu schützen.

8.7.3 VERMINDERUNG UND VERMEIDUNG

Der Beginn der Abraumarbeiten wird den Denkmalschutzbehörden rechtzeitig angezeigt.

Im Falle eines Bodenfundes nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz LSA hat unverzüglich eine Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. So ist sichergestellt, dass hier keine negative Auswirkungen auftreten, da die Untere Denkmalschutzbehörde alle erforderlichen Maßnahmen anordnen wird.

Für die o.a. Sachgüter ist durch das Einhalten ausreichender Sicherheitsabstände und Endböschungswinkel eine Negativbeeinträchtigung auszuschließen. Es wird wie bisher bei der Gestaltung der Endböschungen verfahren.

9 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Planänderungen entstehen möglicherweise zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter

- Menschen
- Boden und Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Wasser
- Landschaft
- Klima/Luft

sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Maßgeblich für die Umweltverträglichkeit des Erweiterungsvorhabens ist dabei, ob die zusätzlichen Beeinträchtigungen erheblich sind und deutlich über das Maß der Beeinträchtigungen des planfestgestellten Vorhabens hinaus gehen.

Dies ist nach den vorangegangenen Ausführungen nur für die Schutzgüter

- Boden sowie
- Pflanzen und Tiere

der Fall.

Für beide Schutzgüter wurden in den Dokumenten

- Landschaftspflegerische Begleitplanung (ANLAGE 8 zum Planänderungsantrag),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ANLAGE 9.1 und 9.2 zum Planänderungsantrag) und
- FFH-Verträglichkeitsvorstudie (ANLAGE 10 zum Planänderungsantrag)

auf der Grundlage von weitgehenden Umweltuntersuchungen Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung der Auswirkungen erarbeitet.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann das beantragte Änderungsvorhaben – wie vorangegangen ausgeführt – umweltverträglich durchgeführt werden.

10 UNTERLAGEN UND SCHRIFTTUM

[1] Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm“, erstellt durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle im Dezember 2003.

[2] Rahmenbetriebsplan gemäß § 52a BBergG für den Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm, erstellt durch Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Goslar im März 1997.

[3] Niederschrift zum Scopingtermin vom 12.12.2012, erstellt durch Landesamt für Geologie und Bergwesen, Halle im Februar 2013

[4] *Bundesberggesetz (BBergG)* in der aktuellen Fassung.

[5] *Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau),* in der aktuellen Fassung.

[6] *Bundes-Bodenschutzgesetz,* in der aktuellen Fassung.

[7] *Wasserhaushaltsgesetz,* in der aktuellen Fassung.

[8] *Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt,* in der aktuellen Fassung.

[9] Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Magdeburg in der aktuellen Fassung.

[10] Flächennutzungsplan (Entwurf) der Stadt Burg.

[11] Schreiben des Landkreises Jerichower Land, Amt für Bauplanung, vom 7.2.1996 an die Planfeststellungsbehörde.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebaus

- BURG-SACHSENKAMM -,

vorgelegt durch die Vorhabenträgerin

GiLDE GmbH
Parchauer Chausse
39228 Burg

umfasst

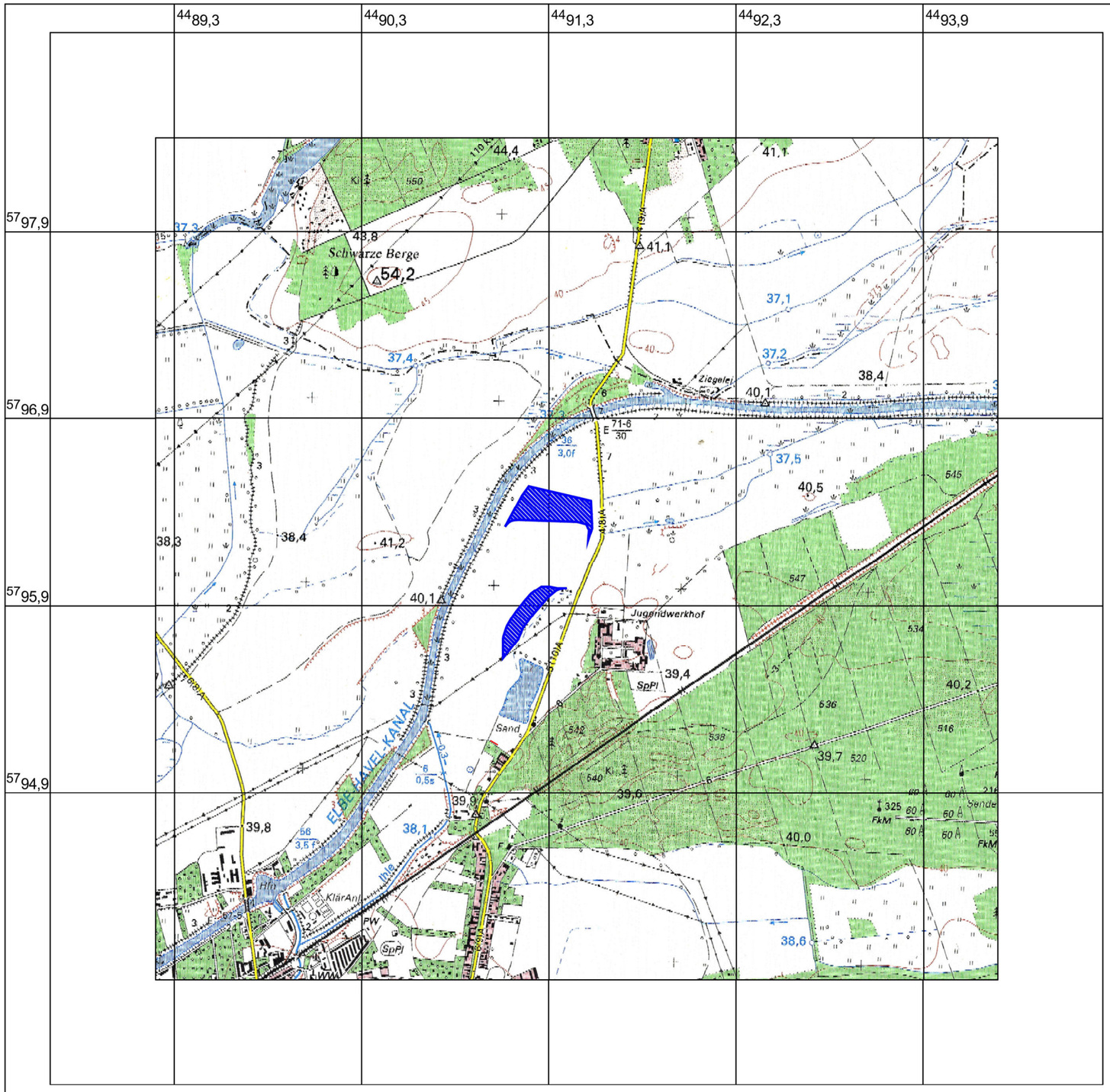
- **51 Textseiten**
- **4 Karten(teile) und**
- **1 Anlage.**

Goslar, im März 2017

Ergänzt Burg, 09/2018 und 08/2019, Gilde GmbH

Aktualisierung Flächenangaben und Anlagenverweise: HGN Beratungsges. mbH, 2021

Ergänzungen 11/2021, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH



Umweltverträglichkeitsstudie Planänderunge BURG-SACHSENKAMM 10-2016 KARTE 1

Übersichtskarte

M 1 : 25.000

Lage des Vorhabens

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Stadt Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	11

LEGENDE

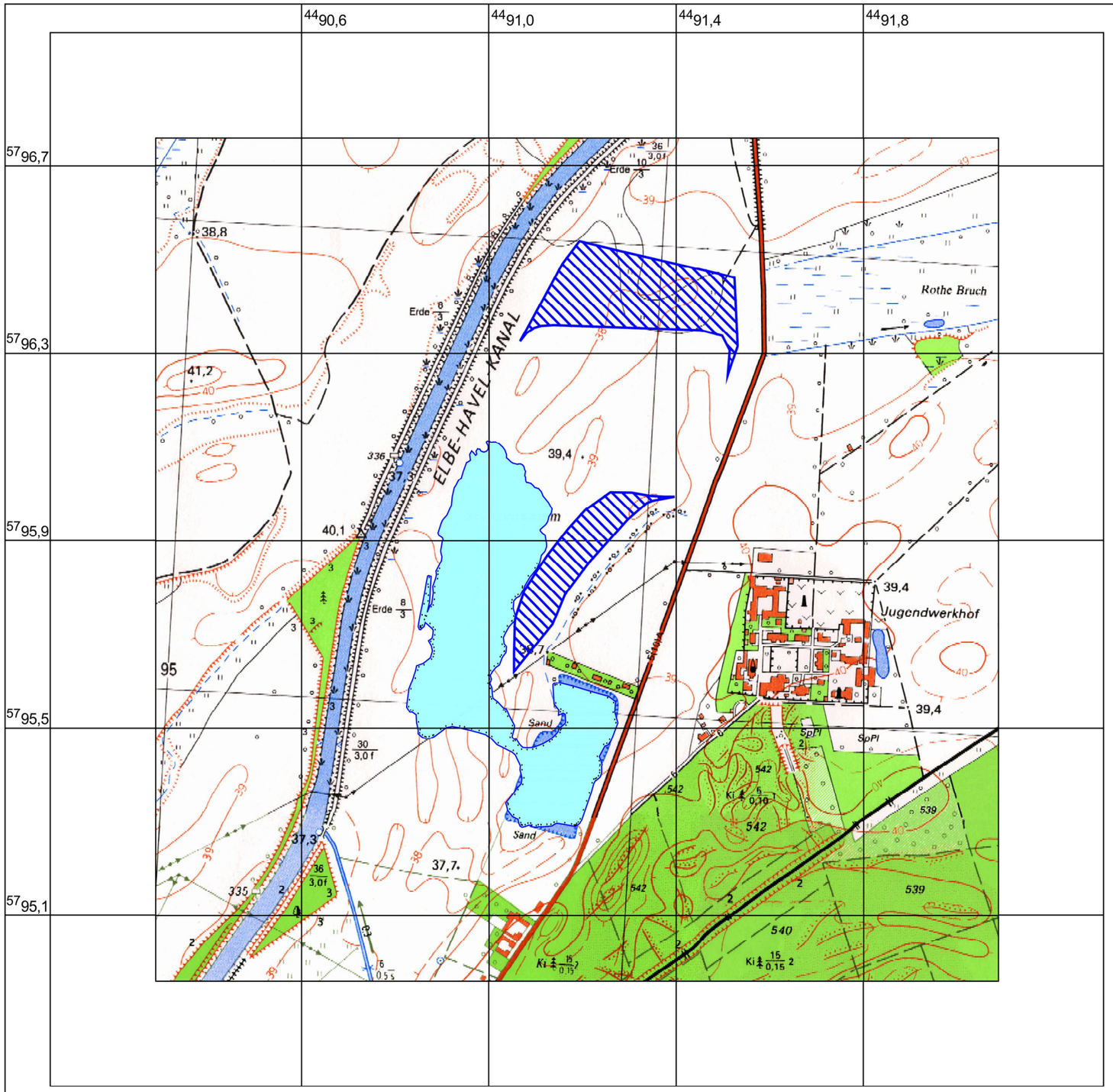
Lage der Erweiterungs-Teilflächen

N

Kartengrundlage:	Topographische Karte M 1 : 25.000
Quelle:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Dorstewitz, 10-2016

Erstellt durch: Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar



Umweltverträglichkeitsstudie Planänderunge BURG-SACHSENKAMM 10-2016 KARTE 2

LAGEPLAN

M 1 : 10.000

Lage des Vorhabens

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Stadt Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	11

LEGENDE

vorhandenes Abbaugewässer

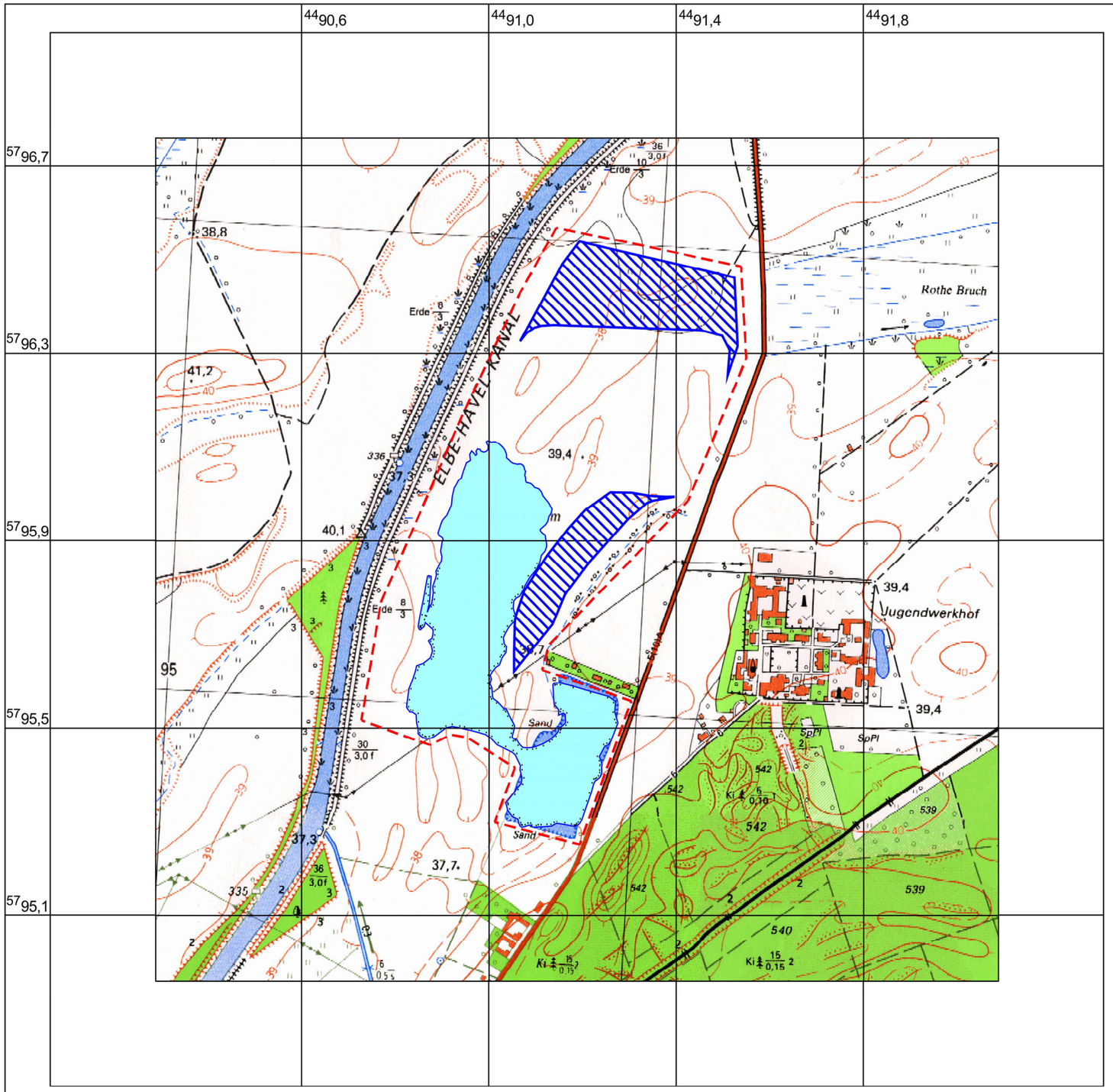
Erweiterungsflächen 9,34 Hektar

N

Kartengrundlage:	Topographische Karte M 1 : 10.000
Quelle:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Dorstewitz, 10-2016

Erstellt durch: Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar



Umweltverträglichkeitsstudie Planänderung BURG-SACHSENKAMM 10-2013 KARTE 3/1

Untersuchungsraum Boden, Pflanzen/Tiere
M 1 : 10.000

Lage des Vorhabens

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Stadt Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	11

LEGENDE

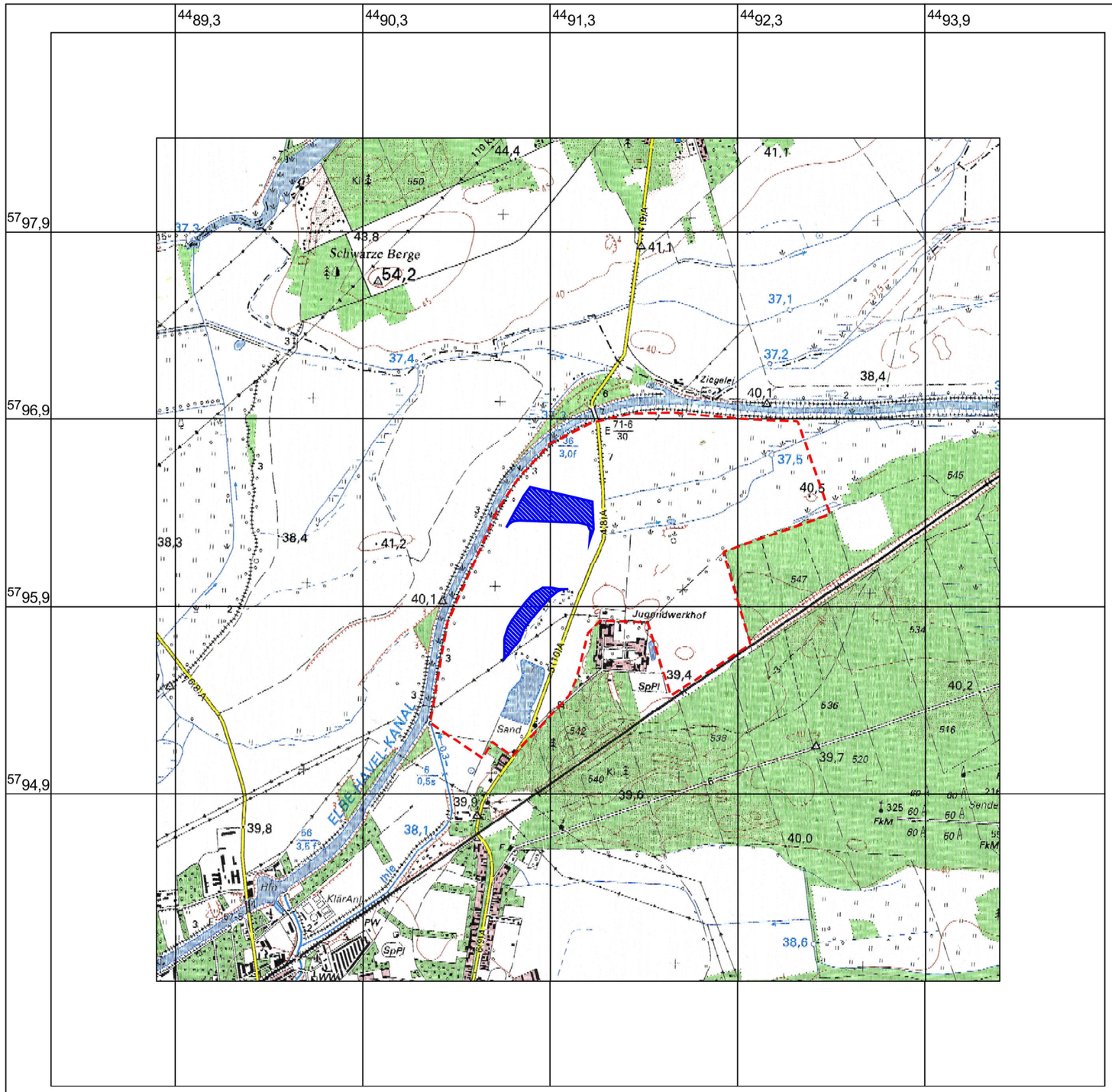
- vorhandenes Abbaugewässer Stand 10-2010
- Erweiterungsflächen 9,34 Hektar
- Untersuchungsraumgrenze

N

Kartengrundlage:	Topographische Karte M 1 : 10.000
Quelle:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Dorstewitz, 10-2016

Erstellt durch: Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar



Umweltverträglichkeitsstudie Planänderung BURG-SACHSENKAMM 10-2013 KARTE 3/2

Untersuchungsraum Landschaft

M 1 : 25.000

Lage des Vorhabens

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Stadt Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	11

LEGENDE

Erweiterungsflächen 9,34 Hektar

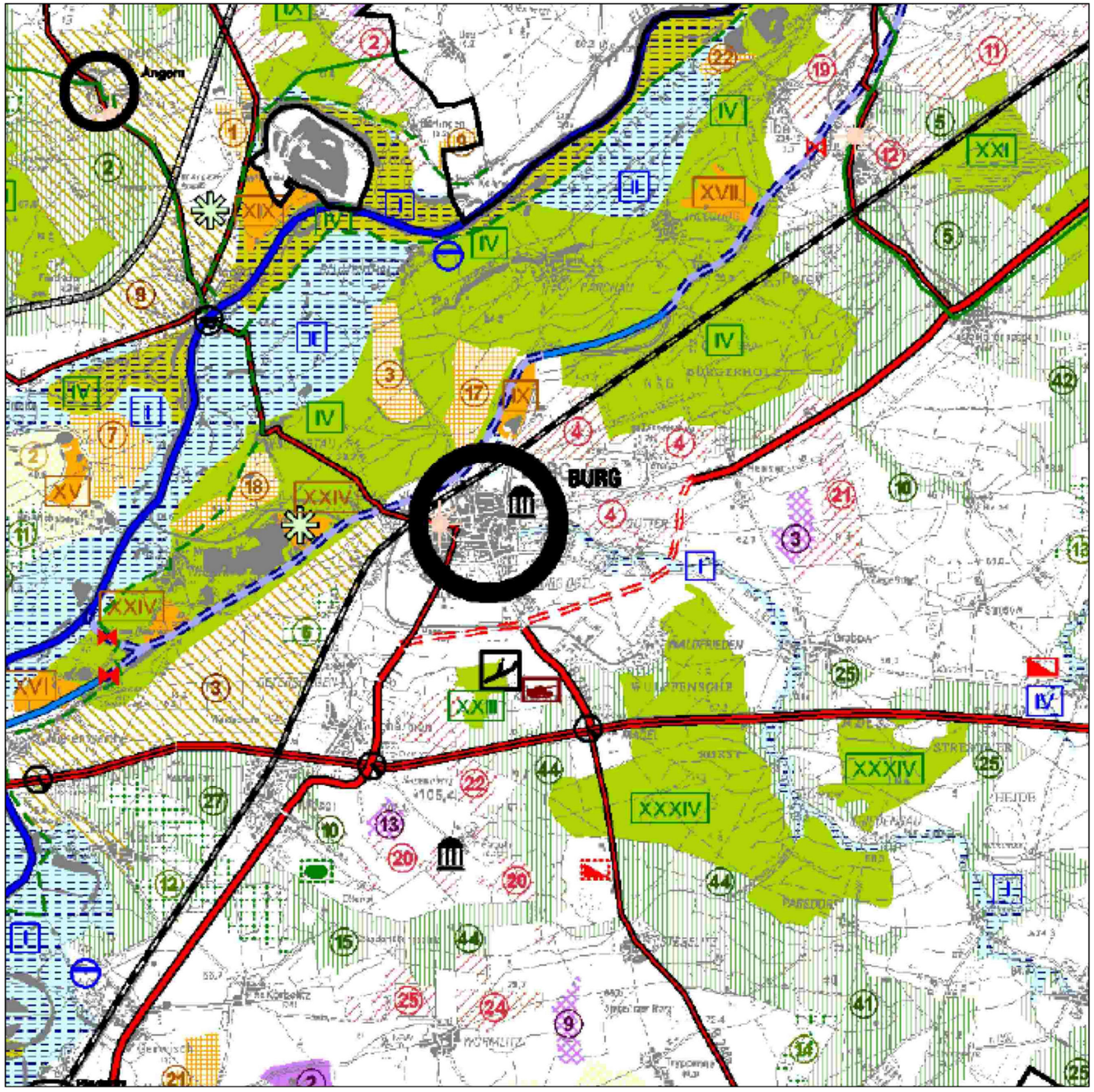
Untersuchungsraumgrenze

N

Kartengrundlage:	Topographische Karte M 1 : 25.000
Quelle:	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Dorstewitz, 10-2016

Erstellt durch: Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar



Umweltverträglichkeitsstudie Planänderung BURG-SACHSENKAMM 09-2012 KARTE 4/1

Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan
- ohne Maßstab -

Lage des Vorhabens

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Stadt Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	11

N

LEGENDE

5.3 Vorranggebiete *

* nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.

- 5.3.1 Natur und Landschaft
- 5.3.2 Landwirtschaft
- 5.3.3 Hochwasserschutz
- 5.3.4 Wassergewinnung
- 5.3.5 Forstwirtschaft
- 5.3.6 Rohstoffgewinnung (>5ha im Tagebau)
- 5.3.7 Militärische Nutzung

5.7 Vorbehaltsgebiete *

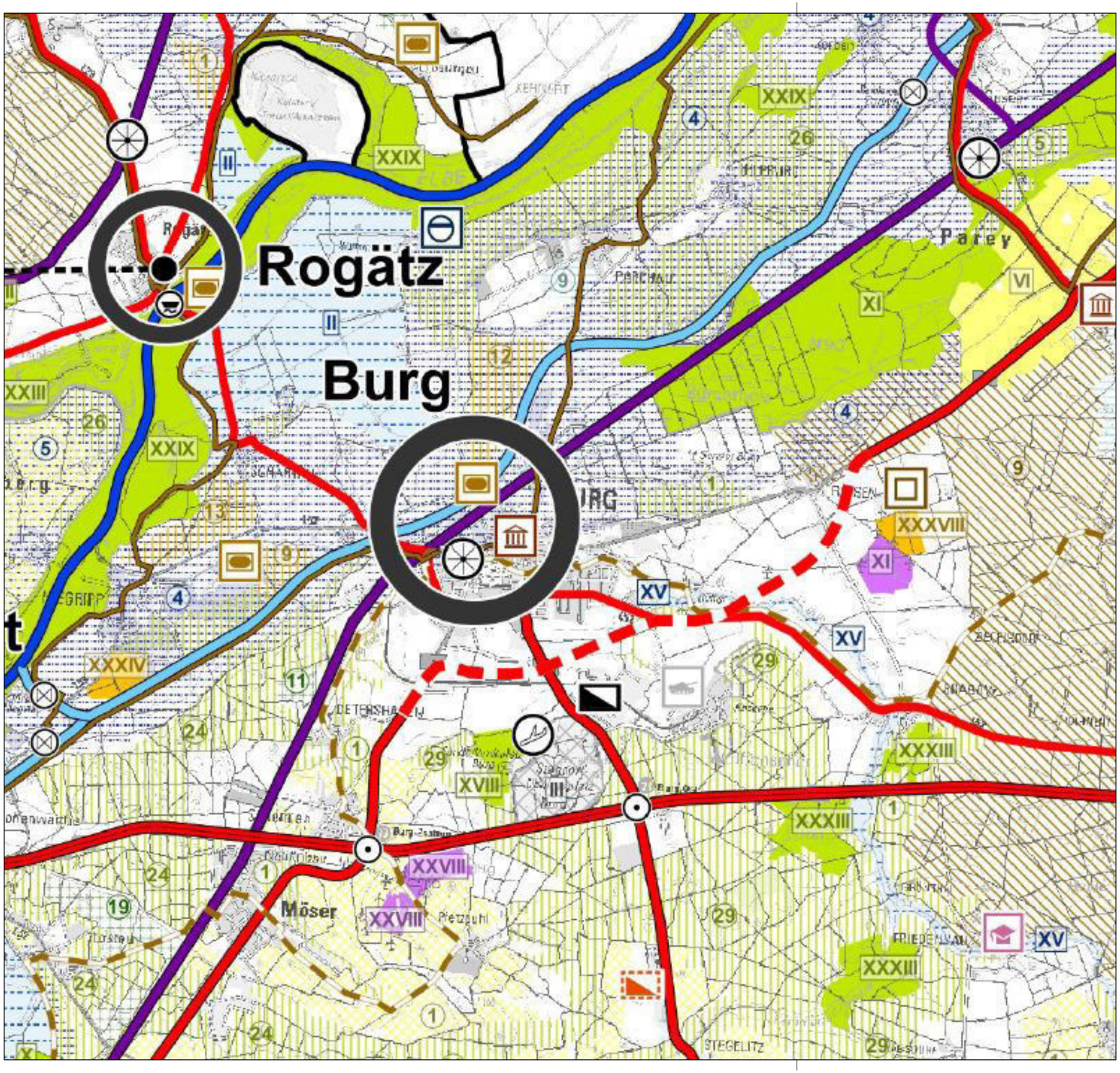
* nähere Festlegungen zu Überlagerungen sind dem Text zu entnehmen.

- 5.7.1 Landwirtschaft
- 5.7.2 Tourismus und Erholung
- 5.7.3 Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- 5.7.4 Wassergewinnung
- 5.7.5 Forstwirtschaft
- 5.7.6 Wiederbewaldung (Erstaufforstung)
- 5.7.7 Rohstoffgewinnung (>5ha im Tagebau)

Kartengrundlage: Regionaler Entwicklungsplan für die Region Mageburg, Stand 2006
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Dorstewitz, 10-2016

Erstellt durch: Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar



Auszug aus dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg **KARTE 4/1A**

Legende

VERKEHR UND LOGISTIK

Straßenverkehr

- Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße
- Anschlussstelle
- Autobahnkreuz
- Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße
- Regional bedeutsame Straße
- Überregional bedeutsamer Radwanderweg und Wanderweg

Schienenverkehr

- Überregionale Schienenverbindung
- Regionale Schienenverbindung

SCHUTZ DES FREIRAUMS

Natur und Landschaft

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Hochwasserschutz

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz

Rohstoffsicherung

- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung

Wassergewinnung

- Vorranggebiet für Wassergewinnung
- Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung
- Wasserwerk

Kartengrundlage:
Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg, 2. Entwurf, Stand 29.09.2020

Erstellt durch:
HGN Beratungsgesellschaft mbH
Liebknechtstraße 42
39108 Magdeburg

11/2021



Umweltverträglichkeitsstudie Planänderung BURG-SACHSENKAMM 09-2012 KARTE 4/2

Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- ohne Maßstab -

Lage des Vorhabens

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Stadt Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	11

N

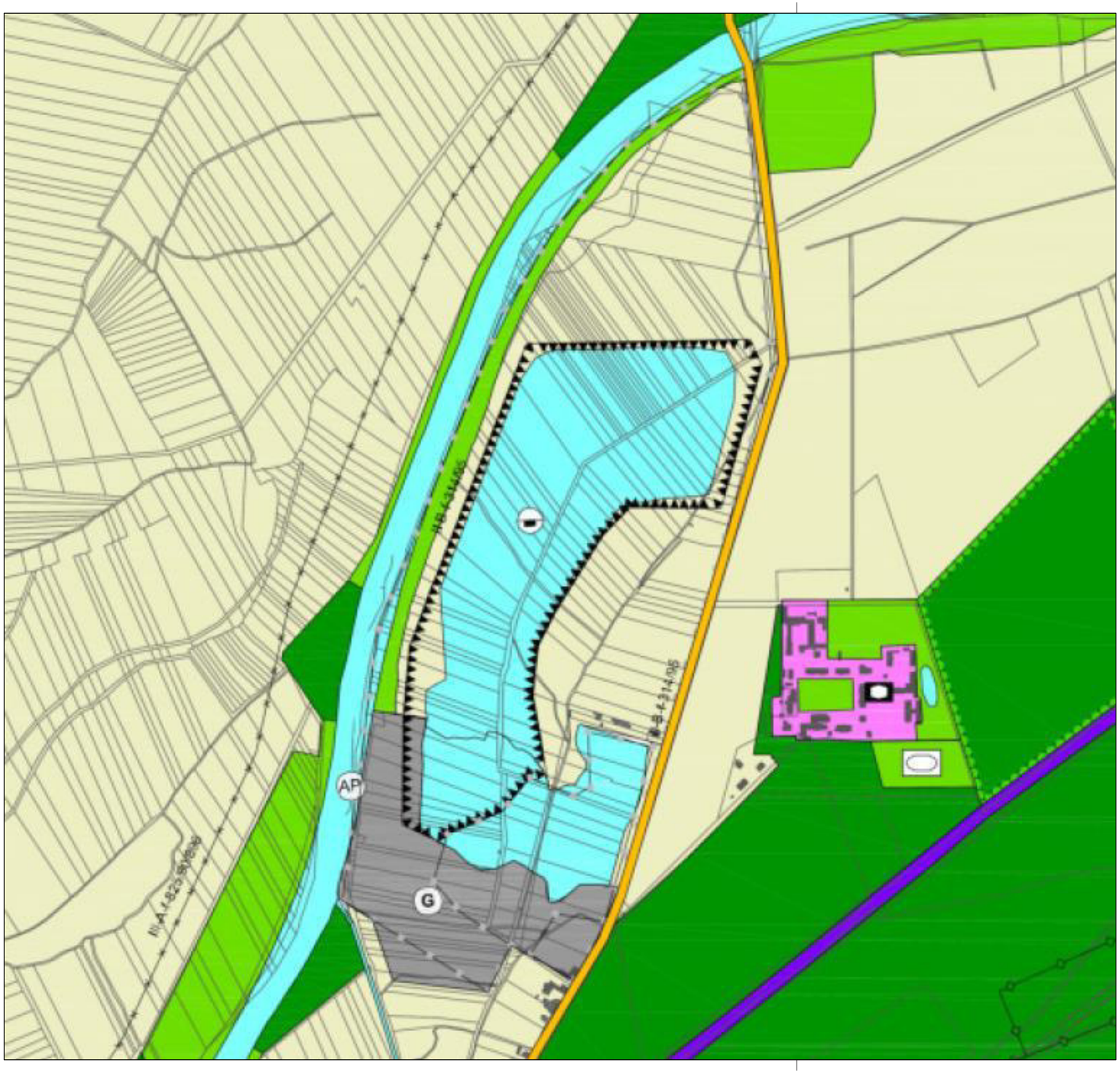
LEGENDE

- Gewinnung von Bodenschätzen
- Grenze von Flächen für Gewinnung von Bodenschätzen
- Wasserflächen
- G — Gewerbeliche Bauflächen
- Flächen für Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- AP — Schiffsanleger

Kartengrundlage: Flächennutzungsplan Stadt Burg
Entwurf 2010

Dorstewitz, 10-2016

Erstellt durch: Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Burg **KARTE 4/2A**

Legende

Bauflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

G — gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

sozialen Zwecken dienende Einrichtungen

Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

AP — Anlegestelle privat

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - bereits genehmigt

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

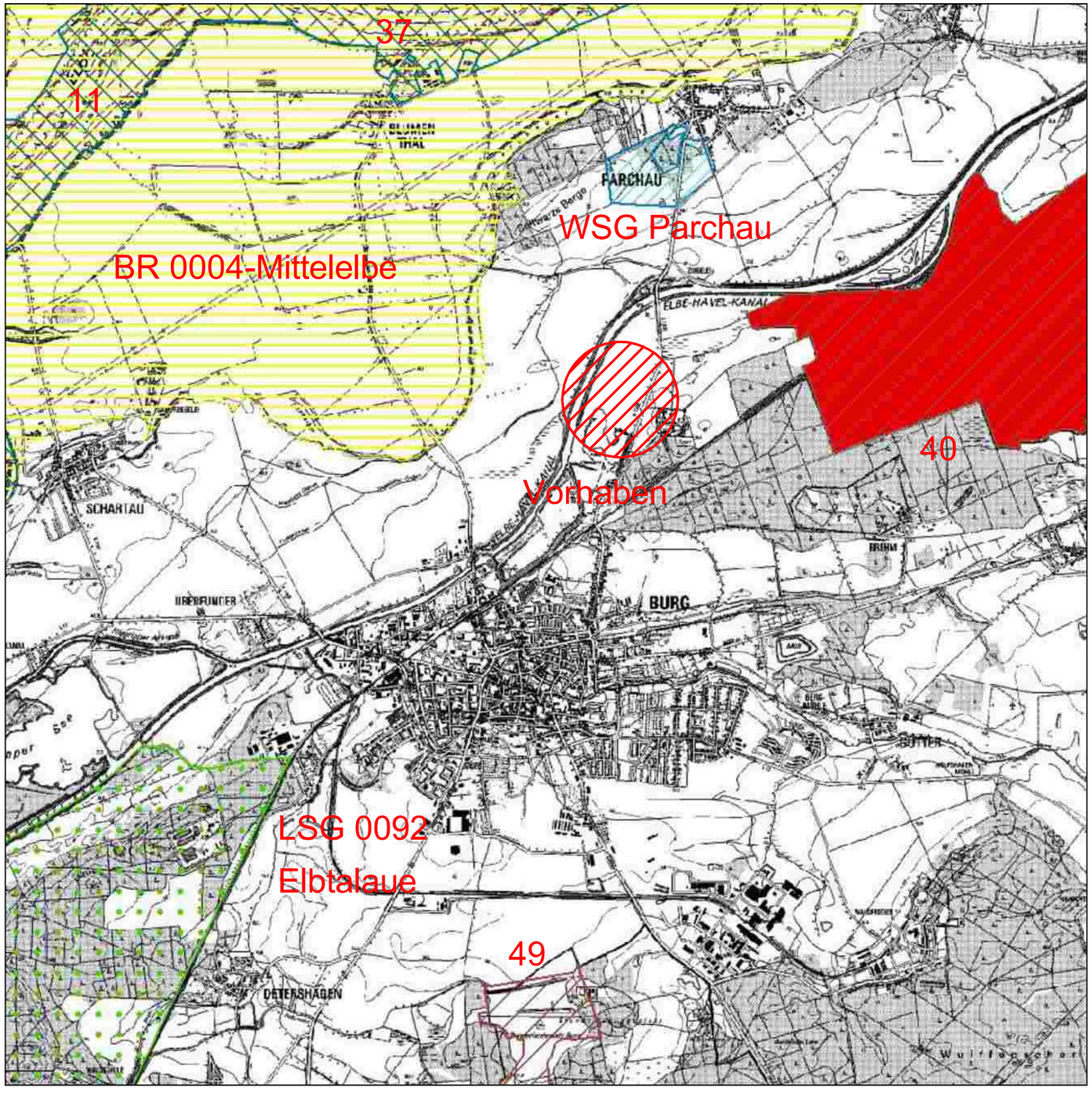
Kennzeichnungen

Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Kartengrundlage:
Flächennutzungsplan der Stadt Burg, Neuausfertigung in der Fassung der 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen, Stand 06.2021

Erstellt durch:
HGN Beratungsgesellschaft mbH
Liebknechtstraße 42
39108 Magdeburg

11/2021



Erstellt durch: Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar

Schutzgebiete
- ohne Massstab -

Lage des Vorhabens

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Landkreis:	Jerichower Land
Gemeinde:	Stadt Burg
Gemarkung:	Burg
Flur:	11

N

LEGENDE

- Wasserschutzgebiet
- Vogelschutzgebiet
- Nationalpark
- Naturpark
- Naturschutzgebiet
- Biosphaerenreservat
- Landschaftsschutzgebiet
- Fauna-Flora-Habitat - Gebiet

FFH-Gebiete:
- Nr. 37 Elbeaue bei Bertingen
- Nr. 40 Bürgerholz bei Burg (gleichzeitig NSG Bürgerholz)
- Nr. 49 Heide südlich Burg

EU-Vogelschutzgebiete:
- Nr. 11 Elbeaue Jerichow

Kartengrundlage: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Sachsen-Anhalt-Server

Dorstewitz, 10-2016

NIEDERSCHRIFT ZUM SCOPING-TERMIN

DORSTEWITZ, 03-2017

Niederschrift zum Scopingtermin vom 12.12.2012

Festlegungsprotokoll zum Scopingtermin gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Vorbereitung der Planänderung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm" der GiLDE GmbH

Vorhaben:	„Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm"
Antragsteller:	GiLDE GmbH Parchauer Chaussee 39288 Burg
Verhandlungsort:	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Raum 601 Köthener Straße 38 06118 Halle / Saale
Verhandlungsleiterin:	Frau Laqua Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, D 17
Schriftführer:	Herr Kießling Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, D 17
Datum, Uhrzeit:	12.12.2012, 10:00 bis 12:15 Uhr

1 Einführung

Die GiLDE GmbH, im Folgenden als Antragstellerin benannt, ist Inhaberin der Bergbauberechtigungen für die Bewilligungsfelder „Burg-Sachsenkamm", Berechtsams-Nr.: II-B-f-314/95 und „Burg-Sachsenkamm-Süd", Berechtsams-Nr.: II-B-f-252/93 für den Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen.

Die Antragstellerin führt die Kiessandgewinnung in den Bewilligungsfeldern Burg-Sachsenkamm und Burg-Sachsenkamm-Süd auf Grundlage des mit Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 17.12.2003 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes (RBP) vom März 1997 durch.

Es ist nunmehr beabsichtigt, die Gewinnungsfläche um ca. 9,3 ha durch den Abbau des Schutzstreifens zur ehemaligen Trinkwassergewinnung und den nördlichen Teil des Bewilligungsfeldes zu erweitern. Abweichend zum planfestgestellten RBP soll die Gewässerfläche von ca. 37,7 ha weitestgehend, bis auf das Altabbaugewässer, mit geeignetem Bodenmaterial verfüllt werden. Weiter können einzelne planfestgestellte Maßnahmen wie zum Beispiel die Rekultivierungsmaßnahmen M 4, M 7, M 10, M 11 und M 12 aufgrund der geplanten Änderungen nicht umgesetzt werden.

Da das geplante Vorhaben gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben eine wesentliche Änderung darstellt, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) ein RBP aufzustellen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren (PFV) nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

In Vorbereitung des PFV führte das LAGB gemäß § 52 Abs. 2a BBergG am 12.12.2012 einen Scopingtermin durch, bei dem die zuständige Behörde mit der Antragstellerin auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtert hat.

Der Scopingtermin diente der Festlegung des Umfangs der Antragsunterlagen für das PFV. Die für die UVP bedeutsamen Angaben im Sinne § 57a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau sind durch den Träger des Vorhabens beizubringen.

Die Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG hinausgehen, sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entscheidungsrelevant. Die bergrechtliche Planfeststellung schließt gemäß § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Planfeststellungen ein. Die materiellen Voraussetzungen aus diesen Gesetzen sind daher zu berücksichtigen (§ 57a Abs. 4 BBergG).

Der Antragstellerin soll im Ergebnis des Scopingtermins mitgeteilt werden, welche entscheidungserheblichen Daten von ihr beizubringen sind. Bei dem im Scopingtermin festgelegten Untersuchungsgegenstand, dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungsmethoden handelt es sich jedoch um vorläufige Festlegungen, die gegebenenfalls im Verlauf des Verfahrens verändert werden können. Die Entscheidung darüber trifft die Planfeststellungsbehörde. Weiterhin dient der Scopingtermin der Antragstellerin dazu, Informationen darüber zu erhalten, wo sie bereits vorhandene Erhebungen und Untersuchungsergebnisse nach § 57a Abs. 3 BBergG abfor-

dem kann. Diese sind der Antragstellerin auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

2 Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Allgemeines und vorliegende Stellungnahmen

Den Trägern öffentlicher Belange, den im Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den ortsansässigen Versorgern und Unterhaltungsverbänden wurde in Vorbereitung auf den Scopingtermin die Beratungsvorlage der Antragstellerin zum Antrag auf Planänderung für das Vorhaben Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm zugesandt und die Möglichkeit gegeben, ihre Belange zum Vorhaben in einer Stellungnahme zu vertreten. Die Anwesenden erhielten die Möglichkeit, Änderungen sowie Hinweise zum Untersuchungsgegenstand, zum Untersuchungsumfang und zu den Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie zu sonstigen entscheidungserheblichen Fragen persönlich vorzutragen.

Frau Laqua, als Verhandlungsleiterin, erläuterte die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des Scopingtermins. Anschließend wurde der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, sich und das geplante Vorhaben kurz vorzustellen.

Einleitend stellten Frau Grey, als Vertreterin der Antragstellerin, und Herr Dorstewitz, als Vertreter des Planungsbüros, das Unternehmen sowie das Vorhaben in seinen wesentlichen Merkmalen und der bisherigen Entwicklung vor.

Die Antragstellerin beabsichtige die Änderung des planfestgestellten Vorhabens. Die Festlegung der Gewinnungsfläche von ca. 30 ha sei im vorhergehenden PFV auf Grundlage der Befristung des PFB erfolgt. Nach Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes am 15.02.2005 sei nun die Erweiterung der Gewinnungsfläche in den nördlichen und östlichen Bereich des Bewilligungsfeldes um ca. 9,3 ha und die weitestgehend vollständige Verfüllung des Kiessees auf einer Fläche von ca. 37,7 ha geplant. Für die Verfüllung seien gering belastetes Baggergut (AVV 17 05 06) und Bodenmaterial (AVV 17 05 04) vorgesehen. Weiter teilte Frau Grey mit, dass überschüssige, tagebaueigene Sande gemäß zugelassenen Hauptbetriebsplan bereits in das Abbaugewässer eingespült werden. Nach Abschluss der Verfüllung solle lediglich der „Altsee" als Gewässer bestehen bleiben.

Folgende Behörden, Gebietskörperschaften und Vereinigungen haben sich bereits schriftlich zum Scopingtermin geäußert:

- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 05.11.2012
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 07.12.2012
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Altmark vom 16.11.2012
- BNU Sachsen-Anhalt vom 21.11.2012
- NABU Landesverband Sachsen-Anhalt vom 22.11.2012
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg vom 22.11.2012
- Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte vom 20.11.2012

- Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine vom 19.11.2012
- Wasserverband Burg vom 27.11.2012
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – gebündelt vom 23.11.2012 und vom 03.12.2012
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Brandenburg vom 27.11.2012
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vom 03.12.2012
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat 404 vom 12.12.2012
- Landkreis Jerichower Land – gebündelt vom 11.12.2012

Die Stellungnahmen sind der Antragstellerin vorab in Kopie zugegangen bzw. wurde im Verlauf des Scopingtermin der Antragstellerin übergeben.

Anschließend wurde mit der schutzgutbezogenen Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen begonnen.

2.2 Belange der Raumordnung

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Magdeburg sei das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Grundsätze der Raumordnung seien grundsätzlich zu beachten.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 309 – Raumordnung, bestätigte in seiner Stellungnahme ebenfalls, dass das Vorhaben mit der Raumordnung im Einklang stehe. Die obere Landesplanungsbehörde wies darauf hin, dass die Antragstellerin Inhalte des Raumordnungskatasters in digitaler Form für die Erarbeitung der Antragsunterlage abfordern könne. Der Landkreis Jerichower Land verwies in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Belange der Raumordnung auf die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes.

Herr Wagener, als Vertreter der Stadt Burg, machte darauf aufmerksam, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Burg vorliege. Die Antragstellerin erklärte, dass dieser berücksichtigt werde.

Hinweis zur Raumordnung:
Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten. Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen sind zu berücksichtigen.

2.3 Sach- und Kulturgüter / Denkmalpflege und Archäologie

Herr Schunke, als Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), führte aus, dass im Bereich der Erweiterungsflächen zahlreiche Kulturdenkmale zu berücksichtigen seien. Für detailliertere Informationen verwies er auf die vorliegende Stellungnahme des LDA.

Die Verhandlungsleiterin wies unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung darauf hin, dass archäologische Untersuchungsgebiete anhand von Lageplänen und Koordinatenlisten festzulegen seien. Dieser Verfahrensweise stimmte Herr Schunke zu. Weiter machte sie darauf

aufmerksam, dass die Nebenbestimmungen des LDA zum PFB konkret zu formulieren und hinreichend gerichtsfest zu begründen seien. Gleichfalls seien die aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden der Untersuchungen darzulegen. Gegenüber der Antragstellerin empfahl die Verhandlungsleiterin, frühestmöglich Kontakt mit dem LDA aufzunehmen um in einer Rahmenvereinbarung die erforderlichen Prospektions- und Dokumentationsarbeiten sowie die Kostenübernahme abzustimmen.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Brandenburg wies in ihrer Stellungnahme auf mögliche im Vorhabensgebiet befindliche Leitungen hin.

Im Hinblick auf die sonstigen Sachgüter führte die Verhandlungsleiterin aus, dass die jeweiligen Medienträger im weiteren Verfahren zu beteiligen und vorhandene Leitungstrassen im Zuge der UVS mit zu berücksichtigen seien.

1. *Festlegung:*
Im Vorhabensgebiet vorhandene Leitungstrassen sind im Zuge der UVS zu berücksichtigen. Die aktuellen Daten sind bei den jeweiligen Medienbetreibern abzufordern.

2. *Festlegung:*
Die Art und Weise der Sicherung des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter sind in der UVS darzulegen.

3. *Festlegung:*
Die Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen ist nachzuweisen.

2.4 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Nach der vorliegenden Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde Mitte sei diese in ihren Belangen durch das Vorhaben nicht berührt.

Herr Walter, als Vertreter des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU), verwies zunächst auf die vorliegende Stellungnahme des LAU. Ergänzend führte er aus, dass eine Lärmimmissionsprognose zu erarbeiten sei. Die Antragstellerin könne hierzu Daten beim LAU anfordern.

4. *Festlegung:*
Als Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Lärmimmissionsprognose zu erarbeiten.

5. *Festlegung:*
Die Größe des Untersuchungsgebietes ist so festzulegen, dass es der Fläche des Einwirkungsbereiches der Anlagen gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm entspricht.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass zum Schutzgut Luft und Klima kein Erörterungsbedarf bestand. Das Schutzgut sei im Zuge der UVS zu berücksichtigen.

2.6 Schutzgut Tiere / Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Verhandlungsleiterin verlas die eingegangenen Stellungnahmen.

Der BNU Sachsen-Anhalt wies darauf hin, dass bei der Verfüllung die Erstellung von Biotopen eingeplant werden solle. Der NABU schlug weitere Untersuchungen vor. So bestehen seitens des NABU die Forderung nach einer Rast- und Zugvogelkartierung sowie weiteren faunistische

Untersuchungen und der Anfertigung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Herr Dorstewitz stellte hierzu klar, dass er die Forderungen des NABU für zu umfangreich halte wohingegen die Anfertigung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags selbstverständlich sei. Den Forderungen der oberen und unteren Naturschutzbehörde (ONB und UNB) werde gefolgt. Durch Abstimmungen mit der ONB und UNB soll die Umsetzung der bestehenden Forderungen gewährleistet werden.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass die bereits vorliegenden Kartierungen und Untersuchungen aus dem Jahr 1996 einer Aktualisierung bedürfen. Die Aktualität der Kartierungen und Untersuchungen sei durch stichprobenartige Kontrollen zu belegen. Diese seien zuvor mit der ONB und der UNB abzustimmen. Die Ergebnisse der Kartierung seien in einem geeigneten Maßstab darzustellen und verbal-argumentativ zu erläutern.

Herr Dorstewitz erklärte, dass die geforderten Untersuchungen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen werden. Die bereits bestehenden Ergebnisse sollen jedoch als Grundlage für die neuen Untersuchungen genutzt werden. Die von der ONB vorgeschlagenen Untersuchungsräume werden seitens der Antragstellerin akzeptiert.

Die Verhandlungsleiterin führte aus, dass für die Bewertung des Eingriffs die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) anzuwenden sei. Hierbei fordere die ONB eine Bewertung des Eingriffs in der Planänderung auf Grundlage der am 17.12.2003 planfestgestellten Wiedernutzbarmachung. Das LAGB vertrete jedoch die Auffassung, dass für die Bewertung des Eingriffes der vorbergbauliche Zustand heranzuziehen sei.

Weiter erkundigte sich die Verhandlungsleiterin bei der Antragstellerin hinsichtlich der Gründe für die bisher nicht erfolgten planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Frau Grey erklärte hierzu, dass die Umsetzung der planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen aufgrund des mangelnden Zugriffs auf die Grundstücke bisher nicht erfolgen konnte. So bestünden im Bereich des Elbe-Havel-Kanals ungeklärte Grundstücksverhältnisse. Aufgrund noch nicht erfolgter Vermessungsarbeiten sei bisher keine Teilung der Flurstücke erfolgt.

Da Art, Lage und Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachung gleichfalls Bestandteil des PFB seien, stellte die Verhandlungsleiterin fest, stelle auch eine zeitliche Abweichung von der planfestgestellten Wiedernutzbarmachung eine Abweichung vom Plan dar. Diese Abweichung bedürfe ebenfalls eines Planänderungsverfahrens.

Herr Wagener erklärte, dass die Stadt Burg die bergrechtlichen Belange für das Vorhabensgebiet berücksichtigen werde. Weiter erkundigte er sich, ob die Ausführungen der Verfüllungsarbeiten auch an Fremdfirmen vergeben werden können und welche Behörde für die Kontrolle der Verfüllung insbesondere der zur Verfüllung verwendeten Stoffe verantwortlich sei.

Die Verhandlungsleiterin verwies darauf, dass diese Fragen im Zusammenhang mit der Abfallproblematik noch betrachtet würden.

6. *Festlegung:*

Es ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist zu erstellen.

7. Festlegung:
Vorhandene Kartierungen sollten nicht älter als 5 Jahre sein. Bei älteren Kartierungsergebnissen sind zum Beleg der Aktualität stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Diese sind mit der ONB und der UNB abzustimmen. Die Ergebnisse der Kartierung sind in einem geeigneten Maßstab darzustellen und verbal-argumentativ zu erläutern.

8. Festlegung:
Für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie für die Bewertung und Bilanzierung von Ausgleichsmaßnahmen ist die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 anzuwenden. Diese ist gegebenenfalls verbal-argumentativ zu ergänzen. Die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen hat auf Grundlage des vorbergbaulichen Zustands zu erfolgen.

9. Festlegung:
Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei der Erstellung der UVS zu betrachten.

10. Festlegung:
Zur Sicherstellung, dass die A/E-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für Natur und Landschaft umgesetzt und dauerhaft gesichert werden, sind die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Maßnahmeblättern festzuschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für die vorgesehenen A/E-Maßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum eine Unterhaltung und eine rechtlich Sicherung zu gewährleisten ist.

11. Festlegung:
Im Ergebnis der Biotoptypenkartierung sind alle gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA in den Planungsunterlagen deutlich erkennbar darzustellen.

12. Festlegung:
Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist für das FFH-Gebiet „Bürgerholz bei Burg" zu klären, ob durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des betreffenden Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Dies ist in den Antragsunterlagen in einer gesonderten Anlage zu dokumentieren.

13. Festlegung:
Die Forderungen der ONB hinsichtlich der Untersuchungsgebiete und Kartierungen sind entsprechend der Stellungnahme vom 23.11.2012 (*Az.: 17-05120-5059-19933/2012*) umzusetzen.

Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Festlegungen:

- Beachtung der geänderte Naturschutzgesetzgebung
- Betrachtung des Schutzguts „Biologische Vielfalt"
- Berücksichtigung von Alleen und einseitigen Baumreihen an Straßen und Feldwegen als gemäß § 21 NatSchG LSA geschützte Landschaftsbestandteile
- Erfassung der Tierarten im Zuge der Brutvogelkartierung, Rastplatzanalyse und Wintervogelzählung

- Erfassung zum Vorkommen von Amphibien insbesondere Laichplätze und Sommerlebensräume und Libellen
- Einbeziehung der angrenzenden ökologisch wertvollen Lebensräumen in die Untersuchungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Hinweis zur Wiedernutzbarmachung:
Art, Umfang, Lage und Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind Bestandteil des PFB. Abweichungen von den planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen bedürfen der Planänderung.

2.7 Schutzgut Boden

Die Verhandlungsleiterin verlas die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise seien bei der Erarbeitung des RBP zu berücksichtigen. Gleichfalls seien die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu betrachten.

Herr Dr. Helbig, als Vertreter der Abteilung Geologie des LAGB, führte aus, dass die Verfüllung des Abgrabungsgewässers aus bodenfachlicher Sicht zu begrüßen sei, da mit der Herstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche die ursprüngliche Bodenfunktion wieder hergestellt werde. Bei der Verfüllung sei die Herstellung von 2 m durchwurzelbarer Bodenschicht positiv zu bewerten. Dennoch sei zu prüfen, inwieweit die ursprüngliche Bodenfunktion wieder hergestellt werden könne. Ein fachgerechter Bodenaufbau sei hierbei zu gewährleisten. Hierzu gehöre auch die Verwendung von Mutterboden bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht. Weiter merkte Herr Dr. Helbig an, dass er die biotoptypenbezogene Eingriffsbewertung in Sachsen-Anhalt kritisch sehe, da diese die Bodenfunktion nur unzureichend berücksichtige. Er empfahl, die Eingriffsbewertung um eine verbal-argumentative Bewertung der Bodenfunktion zu ergänzen.

Herr Dorstewitz nannte als Beispiele für die Bewertung der Bodenfunktion das Bewertungsmodell nach Hölscher und das Bewertungsmodell des Landes Niedersachsen. Diese könnten als Grundlagen für eine verbal-argumentative Bewertung dienen.

Die Verhandlungsleiterin merkte an, dass das LAU in seiner Stellungnahme ebenfalls einer Verfüllung positiv gegenüber stehe und eine ähnliche Auffassung wie Herr Dr. Helbig vertrete. Beim LAU können zudem weitere Daten abgefragt werden.

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme des LVwA, Referat 401 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutzbehörde, stelle die geplante Verfüllung des Abgrabungsgewässers mit Baggergut eine unzulässige Abfallbeseitigung dar. Da keine Pflicht zur Verfüllung bestehe, solle das Gewässer erhalten bleiben. Wenn der Hauptzweck die Beseitigung von Baggergut darstelle, liege keine Verwertung von Abfall vor. Die Antragstellerin beabsichtige somit, eine Abfallbeseitigung durchzuführen. Daher sei das Vorhaben nach Einschätzung des LVwA, Referat 401, nicht zulassungsfähig.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass hier im Zuge des Scopings keine Abwägung vorgenommen werde. Die Bedenken der oberen und unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden seien jedoch nicht vom Tisch zu weisen und daher hinreichend zu berücksichtigen. Insbesondere sei der Hauptzweck der Verfüllung zu klären. Die Antragstellerin müsse deutlich darstellen,

dass es sich bei der geplanten Verfüllung um eine Verwertung und nicht um eine Beseitigung von Abfall handele. Da die Beseitigung von Abfällen im Bergrecht nicht zulässig sei, sei dieser Sachverhalt insbesondere für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ausschlaggebend. So lege eine stoffliche Verwertung des Baggerguts vor, wenn der Hauptzweck die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls und nicht die Beseitigung des Schadstoffpotentials darstelle.

Herr Dorstewitz stellte klar, dass sich die Antragstellerin in ihren Planungen konform mit den gesetzlichen Vorgaben sehe. Eine Verpflichtung zur Verfüllung gebe es nicht. Da bei der geplanten Verfüllung eine Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls erfolgen solle, stelle dies jedoch keine Beseitigung sondern eine Verwertung des Abfalls dar.

Herr Rothe, als Vertreter des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD), im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), wies auf die bereits im Vorfeld bestehenden umweltrelevanten Bedenken von Seiten des Gewässerschutzes hinsichtlich einer Fremdverfüllung in Seeflächen hin. Für eine ausnahmebedingte (Teil-)Verfüllung von Nassabbaustellen mit Fremdmaterial sei neben dem Gewässerschutz auch eindeutig der Zweck der Verfüllungsmaßnahme belegbar darzustellen. Sollte trotz der aus Sicht des Gewässerschutzes vorgebrachten Einwände das Vorhaben mit einer Fremdverfüllung in die Nassschnittfläche von der planfestzustellenden Behörde dennoch weitergeführt werden, so bedürfe es sowohl einer Einzelfallprüfung als auch einer Sondergenehmigung. Es müsse daher zunächst die Frage geklärt werden, was hier in seiner Wertigkeit höher einzustufen sei – Boden oder Wasser. Bei einer Weiterführung des Vorhabens sei zu klären, was für ein Material für die Fremdverfüllung in die Nassschnittfläche eingebracht werden solle. Bei der Erstellung der Antragsunterlagen seien, im Hinblick auf das für die Fremdverfüllung vorgesehene Material, Aussagen über mögliche Belastungen, die geplante Analytik, die Herkunft, den zur Verfügung stehenden Mengen u.a. und insbesondere zu den zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorzulegen.

Frau Winkler, als Vertreterin der Fachaufsicht, wies auf die gleichfalls von der Antragstellerin in Nachbarschaft zum Kiessandtagebau betriebene Baggergutaufbereitungsanlage hin. Es sei daher nicht auszuschließen, dass das Baggergut zum Teil stoffliche Belastungen aufweise. Zudem merkte sie an, dass gemäß dem bestehenden PFB keine Verpflichtung zur Verfüllung des Gewässers bestehe. Daher sehe sie die beabsichtigte Verfüllung als Abfallbeseitigung an. Weiter machte Frau Winkler darauf aufmerksam, dass die Abfallhierarchie gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten sei.

Frau Grey erklärte, dass das Baggergut anhand von Analytikergebnissen in für die Verfüllung geeignetes und ungeeignetes Material eingeteilt werde.

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass die Vielfalt der Problemfelder im Hinblick auf die geplante Verfüllung des Abgrabungsgewässers mit Baggergut erkannt sei. Die Kernfrage stelle der Hauptzweck der geplanten Verfüllung dar. Wie bereits erwähnt, müsse die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass bei der geplanten Verfüllung des Kiessees eine Verwertung des Baggerguts erfolge und keine Beseitigung von Abfall vorliege. Darüber hinaus sei zu belegen, dass aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses eine Pflicht zur Verfüllung bestehe. Ebenfalls müsse eine Abwägung zwischen der Wertigkeit von landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN-Fläche) und des Gewässers erfolgen. Hierbei sei zu ermitteln, welche Belastungen sich aus

der Verfüllung des Gewässers ergeben können. Die Antragstellerin müsse daher eine differenzierte Betrachtung der o. g. Sachverhalte anstellen.

Zusammenfassend könne somit festgehalten werden, dass durch die Antragstellerin zunächst zu belegen sei, dass es sich bei der Verfüllung des Kiessees um eine Verwertung des Abfalls (Baggergut) handele. Weiter seien die möglichen Belastungen der Verfüllung auf das Schutzgut Wasser zu betrachten und wie eine Verschlechterung der Wasserqualität auszuschließen sei. Gleichfalls sei das öffentliche Interesse an der Herstellung von LN-Fläche, dem an der Gewässerfläche gegenüber zu stellen. Hierbei seien die Gründe für ein überwiegendes öffentliches Interesse darzustellen.

Herr Wagener würdigte die sorgfältige Betrachtung der Problematik. Weiter erkundigte er sich, welche Alternativen zur Verfüllung des Gewässers bestünden, insbesondere ob die Antragstellerin neben der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Falle der Gewässerverfüllung auch über eine wirtschaftliche Nutzung des Kiessees nachgedacht habe.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass keine Verpflichtung für die Antragstellerin bestehe, die wirtschaftlichen Aspekte ihrer Planungen offen zu legen.

Herr Dorstewitz führte gleichwohl an, dass der Aspekt der Wirtschaftlichkeit als Merkmal für die Verwertung des Abfalls Baggergut bei der Verfüllung herangezogen werden könne.

Herr Walter wies darauf hin, dass im Zuge der UVS die möglichen Alternativen der Verfüllung gegenüber zu stellen seien. Diese Forderung wurde ebenfalls von der Verhandlungsleiterin unterstützt, die seitens der Antragstellerin eine kritische Prüfung der Alternativen sowohl für die Verfüllung, als auch für die Verwertung des Baggerguts anmahnte.

14. Festlegung:
In der Eingriffsbilanzierung ist das Schutzgut Boden gesondert zu berücksichtigen. Um die Bedeutung des Bodens hinreichend gerecht zu werden, ist die Eingriffsbewertung um eine verbal-argumentative Bewertung der Bodenfunktion zu ergänzen.

15. Festlegung:
Es ist eindeutig nachzuweisen, dass es sich bei der Verfüllung des Kiessees mit Fremdmaterial um eine Verwertung des Abfalls (Baggergut u. a.) und nicht um eine Abfallbeseitigung handelt. Die möglichen Belastungen des Oberflächen- und Grundwassers durch die Verfüllung sind zu betrachten und eine Verschlechterung der Grundwasserqualität ist auszuschließen. Die entscheidungsrelevanten Aspekte des öffentlichen Interesses an der Herstellung von LN-Fläche und an der Gewässerfläche sind unter Beachtung des Gewässerschutzes gegenüber zu stellen.

16. Festlegung:
Die Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG ist einzuhalten.

17. Festlegung:
In der UVS sind der geplanten Verfüllung mögliche Alternativen einschließlich der Null-Option gegenüberzustellen. Das Vorhaben und die Alternativen sind einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

2.8 Schutzgut Wasser

Die Verhandlungsleiterin verlas zunächst die vorliegenden Stellungnahmen. Die Wasser- und

Schifffahrtsdirektion Ost gab die Weiterleitung der Tischvorlage an die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Brandenburg bekannt. Die Wasser und Schifffahrtsverwaltung Brandenburg gab in ihrer Stellungnahme lediglich Hinweise zum Schutzgut Sachgüter.

Seitens des Wasserverbands Burg wurde darauf hingewiesen, dass die in Nachbarschaft zum Vorhabensgebiet befindlichen Trinkwasserbrunnen zwar nicht mehr in Betrieb seien, aber als Reserve betriebsbereit vorgehalten werden und daher in der UVS mit zu betrachten seien.

Herr Jahn, als Vertreter des LVwA, Referat 404 – Obere Wasserbehörde (OWB), teilte mit, dass bei einer geplanten Verfüllung von Fremdmaterial in Nassabbauflächen generell hohe gesetzliche Anforderungen bestehen. Daher seien Genehmigungen zur Gewässerverfüllung nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Dies sei möglich, sofern für die Gewässerverfüllung ein Erfordernis des öffentlichen Interesses bestünde. Privatwirtschaftliche Interessen würden hingegen nachrangig bewertet werden. Die Anforderungen an das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, so Herr Jahn weiter, seien maßgeblich im § 32 Abs. 1 WHG geregelt. Danach dürfen feste Stoffe nicht in ein Gewässer eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Dies gilt nicht, wenn Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird. Zu diesen Fragen müsse sich die Antragstellerin über die Aussagen in der Beratungsvorlage hinausgehend im Zuge des Genehmigungsverfahrens eindeutig positionieren. Weitere zu beachtende wasserrechtliche Regelungen seien der übergebenen Stellungnahme des Referats 404 zu entnehmen (betrifft die §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 WHG). Zur Gewährleistung der gesetzlich geforderten Reinhaltung des Grund- und des Oberflächenwassers bestehen sehr strenge Anforderungen, insbesondere in Hinblick auf die erforderlichen Analytik von Seewasser und Verfüllgut. Konkrete Aussagen hinsichtlich der zu Verfügung stehenden Mengen an Baggergut und den Entnahmeorten seien in der vorliegenden Unterlage nicht enthalten. Im Zuge der Schutzgutabwägung seien gleichfalls die möglichen Alternativen zum Vorhaben der Verfüllung zu betrachten.

Sich den Ausführungen von Herrn Jahn anschließend machte der Vertreter des LHW / GLD, Herr Möbes, darauf aufmerksam, dass die vorliegende Beratungsvorlage irreführend sei. Die geplante Erweiterung der Gewinnungsfläche und die Verfüllung des Abbaugewässers seien in einer Unterlage dargestellt. Der Schwerpunkt der Beratungsvorlage liege aber auf der Erweiterung der Gewinnungsfläche, während auf die Verfüllung nachrangiger eingegangen werde. Aufgrund der Problematik sei die Verfüllung nicht nebenher abzuhandeln.

Die Verhandlungsleiterin stellte fest, dass die Problematik der beabsichtigten Verfüllung erkannt sei und hierin das Erfordernis für ein Planänderungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2c BBergG liege.

Weiter führte Herr Möbes aus, dass die Verwertung von Abfallstoffen zur vollständigen Verfüllung eines Gewässers – hier ca. 37,7 ha – nur in Ausnahmefällen über eine Sondergenehmigung zulässig sei. Zudem liege kein erkennbarer Grund für das Erfordernis der Verfüllung des Kiessees vor. Auch ein Mangel an LN-Fläche bestehe in der Region nicht. Das Einbringen von externem Material sei immer kritisch zu sehen. Bei einer Verfüllung seien die Grenzwerte für Grund- und Oberflächenwasser zu berücksichtigen. Gleichfalls seien die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG einzuhalten.

Frau Winkler merkte ergänzend an, dass bei der vorgesehenen Verfüllung auch die Standsi-

cherheit des Verfüllungsmaterials nachzuweisen sei. Die Gewährleistung der Standsicherheit von in ein Gewässer verkippten Massen sei nicht unproblematisch. Die geplante Verfüllungstechnologie sei in der Antragsunterlage detailliert darzustellen. Von einem Sachverständigen sei eine Gefährdungsabschätzung bezüglich der Standsicherheit der Verkippungsböschungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verfüllungstechnologie anfertigen. Zudem sei mit dem Fortschritt der Verfüllungsarbeiten die Standsicherheit regelmäßig durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

Die Verhandlungsleiterin wies darauf hin, dass die Antragstellerin die stoffliche Eignung des verwendeten Verfüllungsmaterials gerichtlich prüfbar nachweisen müsse. Gleichfalls sei die Einhaltung der Geringfügigkeitsschwellen entsprechen Bodenschutz- und Wasserrecht nachzuweisen. Hierzu sei eine nachvollziehbare Analytik erforderlichen.

Herr Rothe führte aus, dass nach der Auswertung der vorliegenden Messdaten des Landesmessnetzes Grundwassergüte im Bereich des Vorhabensgebietes eine bessere Beschaffenheit des Grundwassers vorliege als die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA 2004 vorgeben. Somit sei davon auszugehen, dass mit der Verfüllung eine Verschlechterung der Wasserqualität vorprogrammiert sei. Gemäß § 67 Abs. 1 WHG besteht jedoch für den Gewässerausbau ein Verschlechterungsverbot. Auf diese Sachverhalte sei bereits in den bisherigen Stellungnahmen des LHW / GLD zu der beantragten Fremdverfüllung in die Nassschnittfläche hingewiesen worden. Im Land Sachsen-Anhalt erfolge bisher nur eine einmalig bewilligte Verfüllung mit Fremdmaterial in eine Nassschnittfläche über eine Ausnahmegenehmigung. Im Falle einer möglichen Verfüllung seien der IST- Zustand der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers und des Kiessees zu dokumentieren, sowie regelmäßige Beobachtungen der langfristigen Entwicklung der Gewässergüte erforderlich. Weiter sei vorab eine Trendberechnung für die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit des Grundwassers und des Kiessees für den Zeitraum während und nach Beendigung der Verfüllung vorzulegen.

Auch Herr Pansch, als Vertreter der unteren Wasserbehörde (UWB), verwies auf das bestehende Verschlechterungsverbot für Gewässer und Grundwasser gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Er wies zudem darauf hin, dass man eine Verschlechterung der Wasserqualität nicht nur am chemischen Zustand festmachen dürfe, hierbei sei auch der physikalische Aspekt zu betrachten. Mit der Verfüllung würde eine Barriere innerhalb des Grundwasserleiters errichtet werden, welche Auswirkungen auf die Wegsamkeit und die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers hätte. Auch könne er kein Erfordernis für die Verfüllung des Kiessees erkennen.

Es war somit festzustellen, dass gemäß § 32 Abs. 1 WHG feste Stoffe nicht in ein Gewässer eingebracht werden dürfen, um sich ihrer zu entledigen. Hinsichtlich der Entwicklung der Wasserqualität sei vorab eine Trendberechnung für den Fall der Verfüllung des Gewässers mit Baggergut und für den Fall des Verzichts auf die Verfüllung aufzustellen. Bei einer möglichen Verwertung von Baggergut sei die Einhaltung der Geringfügigkeitsschwellen nach Bodenschutz- und Wasserrecht anhand einer nachvollziehbaren Analytik nachzuweisen. Eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes ist dabei auszuschließen. Weiter seien in den Antragsunterlagen konkrete Aussagen hinsichtlich der zu Verfügung stehenden Baggergutmengen und der Entnahmeorte zu treffen.

Die geplante Verfüllungstechnologie sei in der Antragsunterlage detailliert darzustellen. Über die Standsicherheit der Verkippungsböschungen sei eine Gefährdungsabschätzung von einem Sachverständigen anzufertigen.

Herr Pansch forderte abschließend nochmals eine eindeutige Klärung, ob es sich bei der Einbringung von Fremdmaterial in den Kiessee um eine Beseitigung oder eine Verwertung von Abfall handelt. In der UVS seien hinsichtlich des Gewässerschutzes unbedingt belegbare Aussagen vorzulegen.

Die Verhandlungsleiterin stellte abschließend fest, dass die Antragstellerin die Antragsunterlagen mit größter Sorgfalt erarbeiten müsse. Zum aktuellen Zeitpunkt sei jedoch noch keine letztendliche Bewertung des Vorhabens möglich. Nach Vorliegen der Antragsunterlagen würde eine sorgfältige Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens erfolgen.

Frau Grey bestätigte, dass sich die Antragstellerin der Brisanz des Vorhabens bewusst sei.

Herr Dorstewitz führte ergänzend aus, dass es sich aus Sicht der Antragstellerin bei der Verfüllung einer Abgrabung mit Baggergut ganz klar um eine Verwertung und keine Beseitigung von Abfällen handele. Es erfolge hier eine Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls. In diesem Zusammenhang verwies er auf das Tongrubenurteil (*BVerwG 7 C 26.03*) des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), wonach die Verfüllung eines der Bergaufsicht unterliegenden Tagebaus mit hierzu geeigneten Abfällen im Regelfall ein Verwertungsvorgang sei. Die Nutzung des Abfallvolumens sei eine stoffliche Verwertung, wenn die Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaft für den Verwendungszweck geeignet seien.

18. Festlegung:
Die in Nachbarschaft zum Vorhabensgebiet befindlichen Trinkwasserbrunnen des Wasserverbands Burg werden weiterhin als Reserve vorgehalten. Daher sind mögliche Beeinflussungen auf die Trinkwasserbrunnen bzw. das Grundwasser in der UVS mit zu betrachten.

19. Festlegung:
Bei der Erstellung der Antragsunterlagen sind die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG einzuhalten. Insbesondere sind die Aspekte der Gewässerreinhaltung nach § 32 Abs. 1 WHG und nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 WHG zu beachten.

In der UVS sind die möglichen umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die durch die Verfüllung von Fremdmaterial in die Nassschnittfläche auftreten können, darzustellen.

20. Festlegung:
Das hydrogeologische Gutachten ist hinsichtlich der chemischen und physikalischen Auswirkungen der geplanten Verfüllung des Kiessees zu ergänzen und zu konkretisieren. Dabei sind die gewässerkundlichen und die hydraulischen Auswirkungen der Gewässerherstellung und -beseitigung sowie die Auswirkungen auf die Gewässergüte (Grund- und Oberflächenwasser) durch die Verfüllung mit Fremdmaterial darzustellen und zu bewerten.

21. Festlegung:
Im Zuge der Schutzgutabwägung sind die möglichen Alternativen zum Vorhaben zu betrachten.

22. Festlegung:
Bei einer Fortführung des Vorhabens mit Fremdverfüllung in die Nassschnittfläche ist die Einhaltung der Grenzwerte für Grund- und Oberflächenwasser nachzuweisen. Hierbei ist das Ver-

schlechterungsverbot entsprechend der WRRL einzuhalten. Vorab ist eine Trendberechnung über die mögliche Änderung der Wasserqualität aufzustellen. Hierbei sind die chemischen und physikalischen Gegebenheiten für eine mögliche Verschlechterung der Wasserqualität zu berücksichtigen. Weiter ist die Zulässigkeit der einzelnen Chargen des Verfüllungsmaterials anhand einer nachprüfbaren Analytik zu gewährleisten und zu dokumentieren. Hierzu sind Grenzwerte festzulegen und ein Kontrollprogramm aufzustellen.

23. *Festlegung:*
Für die regelmäßige Beobachtung der langfristigen Entwicklung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers ist ausgehend vom Ist-Zustand und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Trendberechnung ein Monitoringprogramm vorzulegen.

24. *Festlegung:*
Die geplante Verfüllungstechnologie ist in der Antragsunterlage detailliert darzustellen. Die Gewährleistung der Standsicherheit der Verkippungsböschungen ist nachzuweisen.

Hinweis zum Untersuchungsumfang der UVS / des hydrogeologisches Gutachten:
Die konkreten Sachverhalte zum Untersuchungsumfang der UVS / dem hydrogeologischen Gutachten sollen mit dem LHW, GeB 5.1.4 (über das LVwA, Referat Wasser) abgestimmt werden.

3 Andere erforderliche Genehmigungen und Unterlagen

Folgende Genehmigungen sollen in dem angestrebten bergrechtlichen PFB konzentriert werden:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG,
- ggf. Befreiung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG,
- Genehmigung zur Beseitigung eines Gewässers nach § 67 WHG und
- Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA.

Die entsprechenden Anträge sind jeweils als **separate Anträge** formuliert im Anlagenteil dem RBP beizufügen.

4 Organisatorisches / Sonstiges

Alle schriftlich und mündlich vorgebrachten Stellungnahmen sind bei der Aufstellung des obligatorischen RBP zu berücksichtigen.

Die verwendeten Daten, Gutachten und Unterlagen sind vor ihrer Verwertung zur Erstellung der Antragsunterlage auf ihre Aktualität und Aussagefähigkeit im Bezug zum Vorhaben zu überprüfen.

Der Antragsunterlage ist der Nachweis der Bergbauberechtigung beizufügen.

Eine Liste der Flurstückeigentümer ist als Anlage zur Antragsunterlage beizufügen. Aufgrund des Datenschutzes ist diese nur als Anlage den Exemplaren des LAGB hinzuzufügen.

Gesetzliche Bestimmungen sind in ihrer aktuellen Form anzuwenden. Insbesondere wird auf die erfolgte Novellierung des BNatSchG, des NatSchG LSA, des WHG, des WG LSA und des KrWG hingewiesen.

Der Niederschrift zum Scopingtermin ist als Anlage die Teilnehmerliste des Scopingtermins vom 12.12.2012 beigefügt.

Hinweis zu kartografischen Darstellungen (im Nachgang der Beratung hinzugefügt):
Es wird empfohlen, die kartografischen Darstellungen an der DIN 21900 ff zu orientieren. Sie sollte dabei so gestaltet sein, dass eine eindeutige thematische Differenzierung der dargestellten Sachverhalte möglich ist. Übersichtskarten, Risse, Pläne und Luftbilder sollten mit Koordinatengittern versehen sein. Entsprechen § 3 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) sollten Lageangaben im Gauß-Krüger-Koordinatensystem, Bessel-Ellipsoid (Lagestatus 110) und Höhenangaben im amtlichen Höhenbezugssystem, dem Deutschen Haupthöhennetz 1992 (DHHN 92) als Normalhöhennull (NHN) in „m über NHN" (Höhenstatus 160) erfolgen. Die in der Darstellung verwendeten Symbole, Signaturen und Abkürzungen sollten in der Legende erläutert werden. Angaben zu Kartengrundlagen, Quellen, Karten- und Bearbeitungsstand, Copyright und Nutzungserlaubnis, Lage- und Höhenbezugssystemen, Maßstab sowie katasterrelevante Angaben sind im Kartenrahmen zu vermerken.

Der RBP ist dem LAGB zunächst als Leseexemplar vorzulegen.

Die zuständige Planfeststellungsbehörde, das LAGB, entscheidet, wann die Unterlagen vollständig sind und das PFV eröffnet wird. Der RBP ist dem LAGB in noch festzustellender Anzahl in Papierform sowie im PDF-Format auf CD / DVD vorzulegen.

Halle, den 18.02.2013

Im Auftrag

Laqua	Kießling	Vainer
Verhandlungsleiterin	Schriftführer	Schriftführerin

Anlagen: Teilnehmerliste des Scopingtermins vom 12.12.2012

- Verfügung zu 17-05120-5059-18989/2012 -

Teilnehmerliste zum Scopingtermin im Verfahren

Planänderung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm

der GILDE GmbH

Ort: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB),
Raum 601, Köthener Straße 38,
06118 Halle / Saale

Datum: 12.12.2012
Beginn: 10:00 Uhr
Pause: – bis – Uhr
Ende: 12:15 Uhr

lfd. Nr.	Name, Vorname	vertretene Stelle ggf. Position im Verfahren	Anschrift Telefonnummer
1.	Walter, Jast	LAU Stst	Reideburger Str. 47 Halle 0345 5704 213
2.	WAGNER, SVEN	Stadt Burg, FB Stadtentwicklung	Zu der Alten Hammel 1 39288 Burg
3.	Vainer, Sigrid	LAGB, SB D 17	Köthener Str. 38 Halle 0345 5212 156
4.	Winkler, Kristin	LAGB D15	R.-W.-Str. 56 06114 Halle 0345/ 52 12 23 0
5.	Pansch, Thomas	LK JL, UWB	03921/9484406
6.	Rothe, Karl-Heinz	LHW MD	0391 5971427
7.	Möbes, Detlef	LHW - Gewässerkundl. Landesdienst	Otto-v.-Guericke-Str 5 39104 MD 0391/ 581 1225
8.	Jahn, Wolfgang	LVwA, Ref. Wasser SB 404.2.3	Dessauer Str. 70 06118 Halle
9.	Joey, Arndt	Gilde Burg	Parkplatz Clausstraße 39288 Burg 03921-9484-313
10.	Forstreuter, Stefan	Dr. U.-E. Dorsten + Partner	Finkenweg 13, 38640 Goslar, 05321/3414-0
11.	H. Hellig	LAGB	0345/ 52 12 - 121

lfd. Nr.	Name, Vorname	vertretene Stelle ggf. Position im Verfahren	Anschrift Telefonnummer
12.	Schmidt, T.	LDA	0345/5267469
13.	Kießling, Sebastian	LAGB; D17	0345/5212204
14.	Laqua, Silvia	D17	- 174
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			